



Feinkonzept

Kommunaler Außendienst der Landeshauptstadt München (Kurzbezeichnung: KAD)

Datum: 23.05.2017

Version: V 1.15

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
1.1 Ziel des Feinkonzeptes.....	4
1.2 Aufbau des Dokumentes.....	4
2 Schnellblick.....	5
3 Stakeholder.....	5
4 Rahmenbedingungen.....	6
4.1 Rechtliche Befugnisse.....	6
4.2 Richtlinien des Stadtrates und des Projektauftraggebers.....	7
5 Ausgangslage.....	8
6 Fachliche Ziele.....	9
7 Nicht-Ziele.....	10
8 Modellbeschreibung.....	10
8.1 Bezeichnung.....	10
8.2 Einsatzorte.....	11
8.3 Einsatzzeiten.....	15
8.4 Aufgabenumfang.....	17
8.4.1 Aufgabenumgriff.....	17
8.4.2 Auslöser für das Tätigwerden.....	20
8.4.3 Aufgabentiefe.....	20
8.5 Schnittstellen.....	22
8.5.1 LHM-interne Schnittstellen.....	22
8.5.2 Externe Schnittstellen.....	27
8.6 Personalbedarfsplanung.....	28
8.7 Schichtteams und Schichtpläne.....	29
8.8 Aufbauorganisation und Anbindung, Aufgaben- und Anforderungsprofile.....	30
8.9 Stellenbewertung, Personalgewinnung.....	33
8.10 Räumliche Unterbringung.....	34
8.11 Bekleidung und Ausrüstung.....	34
8.11.1 Funktion und Auswirkung einheitlicher Uniformen.....	34
8.11.2 Grobe Kosten einer Uniformierung.....	36
8.11.3 Einzelne Ausstattungsgegenstände.....	36
8.12 Schulungsumfang.....	40
8.13 Kosten.....	42
9 Umsetzung.....	42

1 Einleitung



Der Kommunale Außendienst (KAD) in Teilen des Stadtgebietes München ist:

- Service- und Auskunftsdienst für die Bevölkerung.
- mit einer marineblauen Uniform ausgestattet.
- als freundlicher, kommunikativer und gewaltfreier Außendienst im Einsatz.
- keine Polizei und übernimmt keine Polizeiaufgaben.
- unbewaffnet.

Das vorliegende Feinkonzept ist das Ergebnis einer halbjährigen, intensiven Projektarbeit. Um ein möglichst umfassendes und ausgewogenes Bild zu erhalten, wurden alle internen und externen Fachdienststellen, die durch den geplanten Außendienst tangiert sind, an der Projektarbeit beteiligt.

1.1 Ziel des Feinkonzeptes

Das Ziel des Fachkonzepts ist es, jegliche Forderungen des Auftraggebers in messbarer Form zu erfassen.

1.2 Aufbau des Dokumentes

Dieses Feinkonzept ist Bestandteil der Beschlussvorlage „Einrichtung eines kommunalen Außendienstes (KAD) in Teilen der Innenstadt“ für die Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses am 27.06.2017. Weitere Optionen, die nach Umsetzung des hier detailliert beschriebenen Modells denkbar sind, finden sich in der genannten Beschlussvorlage unter Ziffer 4 wieder. Um die Lesbarkeit des Dokuments zu erhöhen, werden Inhalte so knapp wie möglich und so umfangreich wie nötig beschrieben.

Alle Anlagen zum Feinkonzept werden in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

FK_Anlage 01	Stakeholder	Liste der identifizierten Stakeholder
FK_Anlage 02	Rechtliche Befugnisse	Rechtsgutachten zu den Befugnissen eines kommunalen Außendienstes
FK_Anlage 03	Aufgabenkatalog	Liste möglicher Zuständigkeiten
FK_Anlage 04	Stellungnahme AKIM	
FK_Anlage 05	Bekleidungs- und Ausrüstungskatalog	Sortierter Bekleidungs- und Ausrüstungskatalog mit Richtpreisen
FK_Anlage 06	Übersicht Uniform	Beispielhafte grafische Darstellung möglicher Uniform

2 Schnellblick

Nachfolgende Übersicht soll die wichtigsten Ergebnisse und Aussagen des Feinkonzeptes zusammenfassen.

Bezeichnung	Kommunaler Außendienst (KAD)
Personalstärke gesamt	106 VZÄ
Leitung	1 (E12/A13)
Leitung Stabstelle Koordination	1 (E11/A12)
Teamassistenz	1 (E7)
SB Personal	1 (E8/A8)
Koordination	3 (E10/A11)
Teamleitung	7 (E9c/A10)
Außendienstmitarbeitende	92 (E9a)
Örtlichkeiten	Hauptbahnhof, Alter Botanischer Garten, Stachus, Feiermeile, Sonnenstraße, Herzog-Wilhelm-Park, Sendlinger-Tor-Platz, Nußbaumpark, südliches Bahnhofviertel
Zeitliche Abdeckung	Mo. bis So., 10:00 bis 06:30 Uhr
Aufgabenumgriff	Städtische Verordnungen und Satzungen, Landesrecht, Bundesrecht
Personalkosten	7.067.592,50 €
Sachkosten laufend (ohne Mietkosten, da noch kein Mietobjekt vorhanden ist)	473.135,00 €
Sachkosten einmalig (ohne Möblierung und Smartphones)	346.870,00 €

3 Stakeholder

Unter Stakeholdern sind all diejenigen Personen, Behörden und Vereinigungen zu verstehen, die ein Interesse am Verlauf oder/und Ergebnis eines Prozesses oder Projektes haben. Die identifizierten Stakeholder können der im Anhang befindlichen Liste entnommen werden. Die Liste bildet den aktuellen Stand ab, der sich jedoch jederzeit ändern kann (FK_Anlage 01).



4 Rahmenbedingungen

In der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses vom 14.06.2016 wurde beschlossen, in Kooperation mit den betroffenen Referaten und der Polizei ein Feinkonzept zur Errichtung eines Außendienstes für die beiden Bereiche Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum und Störungen im Zusammenhang mit dem Nachtleben zu erstellen und dieses dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

4.1 Rechtliche Befugnisse

Die Rahmenbedingungen für die Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes in Bayern bzw. in München sind gesetzlich vorgegeben:

Bayern hat eine strikte Trennung zwischen den polizeilichen Befugnissen nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) und den Befugnissen der Sicherheitsbehörden nach dem Landesstraft- und Verordnungsgesetz (LStVG).

Mit der Aufhebung des Gemeindepolizeigesetzes (GemPolG) im Jahr 2005 ist die Möglichkeit entfallen, eine echte Gemeindepolizei zu errichten, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Rechte und Pflichten von staatlichen Polizeibeamten i.S.d. PAG zustehen. Infolgedessen sind den kommunalen Sicherheitsbehörden eingreifende Maßnahmen weitestgehend verwehrt.

Die Rechte und Pflichten eines kommunalen Ordnungsdienstes ergeben sich aus Art. 6 und 7 LStVG ggf. i.V.m. speziellen Befugnisnormen sowie im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeitenverfahren aus § 46 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) i.V.m. Regelungen der Strafprozessordnung (StPO).

Die Verfolgung von Straftaten ist grundsätzlich Polizeisache. Hier gilt das Legalitätsprinzip. Im Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten ist die Polizei immer dann zuständig, wenn ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist. Dabei wird jedoch bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben nach dem Opportunitätsprinzip gehandelt, d.h. dass die Polizei nach eigenem Ermessen abwägen muss, wo sie einschreitet. Die dringlichsten Aufgaben sind sofort zu verfolgen.

In anderen Bundesländern haben die kommunalen Ordnungsdienste weitergehende Befugnisse als das Landesstraft- und Verordnungsgesetz (LStVG) den Gemeinden in Bayern als Sicherheitsbehörden zuweist. Ein Vergleich der diversen kommunalen Ordnungsdienste ist somit nur sehr eingeschränkt möglich.

Für eine ausführliche Darstellung der rechtshistorischen Entwicklung und der Befugnisse eines kommunalen Ordnungsdienstes in München wird auf das Rechtsgutachten der Rechtsabteilung (FK_Anlage 02) sowie auf Ziffer 2.2 der Beschlussvorlage verwiesen.



4.2 Richtlinien des Stadtrates und des Projektauftraggebers

Über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus wurde durch den o.g. Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses festgelegt, dass die Einrichtung des Außendienstes kein Ausgangspunkt für die Einrichtung eines flächendeckenden Dienstes sein soll. Der einzurichtende Außendienst soll auch nicht überall im Stadtgebiet tätig werden, wo dies von Bewohnerinnen, Bewohnern oder Stadtteilvertreterinnen und -vertretern gefordert wird. Der Einsatz des kommunalen Außendienstes (nachfolgend als KAD bezeichnet) soll weiter in enger Abstimmung mit dem Polizeipräsidium München, dem Allparteilichen Konfliktmanagement in München (AKIM) sowie anderen Sicherheitsakteuren erfolgen. Der kommunale Außendienst soll nur an tatsächlichen Problemörtlichkeiten eingesetzt werden.

Weitere Rahmenbedingungen ergaben sich in einem Gespräch mit dem Auftraggeber Herrn Dr. Böhle am 28.10.2016.

Darin wurde

- die Zulässigkeit eines modularen Konzeptes festgelegt,
- eine stadtexterne Dienstleistung ausgeschlossen,
- die Notwendigkeit einer Aufnahme der Themen „Isar“ und „wildes Campieren“ zumindest zum Startzeitpunkt des KAD verneint,
- die situationsabhängige Übernahme von Aufgaben, die in die Zuständigkeit anderer Referate fallen, durch den KAD für wünschenswert erachtet, wenn dies in der jeweiligen Situation im Außendienst erforderlich ist,
- eine klare Trennung von kommunaler Verkehrsüberwachung (KVÜ) und KAD festgelegt,
- die Übernahme stadtweiter Ermittlungstätigkeiten durch den KAD (Baustellen, Scheinehen, Hundesteuer, Aufenthaltsermittlungen, Halterermittlungen etc.) abgelehnt,
- das Tragen einer Uniform befürwortet,
- die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung neuer Aufgabenvorschläge (z.B. Straßenkünstler) situationsabhängig gestaltet,
- die Einrichtung einer Notrufnummer, unter der der KAD für Bürgerinnen und Bürger jederzeit erreichbar ist, diskutiert. Eine zentrale Notrufnummer für den KAD wurde letztlich aber abgelehnt, da für die Bürgerinnen und die Bürger nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, ob dieser im Falle eines Notfalls überhaupt zuständig wäre. Im konkreten Fall ginge bei einem echten Notfall, der in die Zuständigkeit von Polizei oder Feuerwehr fiel, unter Umständen wertvolle Zeit verloren, da der Außendienst in Notlagen nur einen kleinen Teil in eigener Zuständigkeit abdecken kann. Der Betrieb einer eigenen Notrufzentrale erscheint nicht zweckmäßig, da diese im Zweifelsfall nicht ausgelastet wäre bzw. in einem 24-Stunden-Schichtbetrieb erhebliche Personalkapazitäten binden würde und somit nicht wirtschaftlich sein kann.

5 Ausgangslage

Die Belegung der Innenstädte und die intensivere Nutzung von Plätzen und Straßen durch die Stadtbevölkerung, Touristen, Feiernde etc. führt auch zu einer Zunahme von Konflikten im öffentlichen Raum. Im Rahmen der Beschwerden hinsichtlich der Feier- und Lärmproblematik in der Innenstadt sowie im Zusammenhang mit der Lärm-, Geruchs- und Müllproblematik an der Isar wurde regelmäßig die Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes gefordert, um die Situation für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner zu verbessern sowie wirksam und konsequent gegen Störungen vorzugehen.

Zusätzlich ist die Zahl der Beschwerden wegen Bettelnden im südlichen Bahnhofsviertel und Alkoholkonsumierenden, die im Umfeld des Hauptbahnhofs aggressiv und pöbelnd auftreten, angestiegen. Die Situation rund um den Hauptbahnhof hat sich aus Sicht von Pendlern, Anliegern und den Sicherheitsbehörden in den letzten Jahren massiv verschlechtert und es wird verstärkt ein entsprechendes Gegensteuern durch die Stadt gefordert.

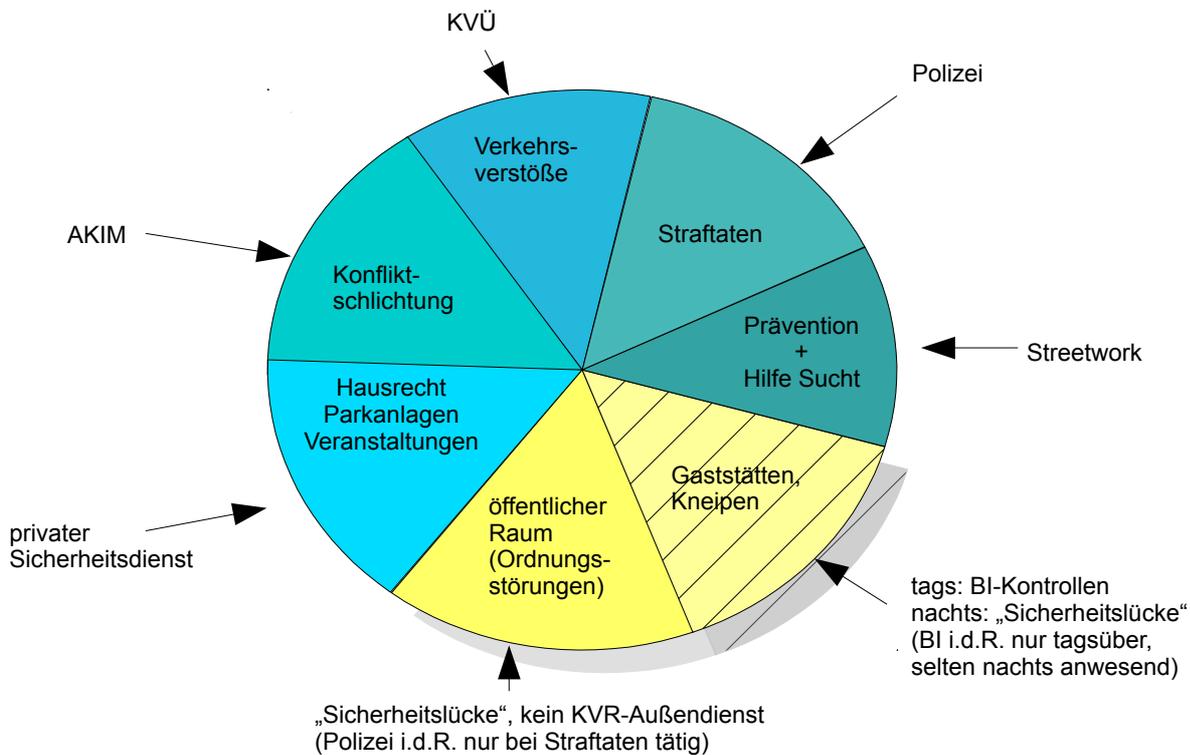
Bei beiden Themenkomplexen ist ein Einschreiten der Polizei allerdings nicht immer möglich, da gerade für ordnungsrechtliche Maßnahmen kaum personelle Kapazitäten (vor allem in den Abend- und Nachtstunden) zur Verfügung stehen und die Polizei auch kurzfristig auf aktuelle Lagen reagieren muss. Eine dauerhafte Präsenz bzw. regelmäßige Bestreifung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an bekannten Örtlichkeiten ist kaum mehr möglich.

Somit ergibt sich in ordnungsrechtlicher Hinsicht in einigen Bereichen eine „Sicherheitslücke“. Die Polizei ist nicht vor Ort, da es keine nennenswerten Straftaten gibt und reine Ordnungsstörungen (überwiegend in der Nacht) aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nicht verfolgt werden. Dennoch gibt es ordnungsrechtliche Probleme unterhalb der Schwelle der Straftaten oder von der Bevölkerung subjektiv empfundene Unsicherheit aufgrund der fehlenden Präsenz von Sicherheitsbehörden vor Ort.

Diese „Sicherheitslücke“ kann auch von den derzeit bereits eingesetzten Akteuren, z.B. „Streetwork auf der Feiermeile“, nicht geschlossen werden, da diese rein kommunikativ tätig sind und (polizeiliche) Eingriffsmöglichkeiten weder vorhanden noch beabsichtigt sind. Andere Akteure, beispielsweise die kommunale Verkehrsüberwachung oder private Sicherheitsdienste, haben einen klar abgegrenzten Aufgabenbereich, der nicht um die für die Schließung der genannten Sicherheitslücke notwendigen Befugnisse erweitert werden kann.

Die fünf im Stadtgebiet verteilten Bezirksinspektionen überprüfen zwar Gaststätten und nehmen Beschwerden entgegen, auf Grund mangelnder Ressourcen und dem „normalen“, am Tag stattfindenden Geschäft, finden Kontrollen überwiegend tagsüber, kaum nachts statt.

Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Problemlagen und der derzeitigen Akteure dient folgende Übersicht:



Die genannten Sicherheitslücken bestehen aktuell im Nachtleben, insbesondere durch die Außenwirkung von Gaststätten, Clubs und Kneipen, überwiegend im Bereich der Feiermeile, Müllerstraße, Gärtnerplatz, Glockenbachviertel und Dreimühlenviertel, aber auch in anderen Stadtvierteln. Der zweite Problembereich betrifft die Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum, u.a. am Hauptbahnhof und an der Isar. Dazu zählen neben alkoholbedingten Störungen auch Betteln, Anpöbeln, Verschmutzungen, Belästigungen, Ruhestörung, wildes Urinieren und offenes Feuer.

6 Fachliche Ziele

Die oben beschriebenen „Sicherheitslücken“ in den Bereichen „Nachtleben“ und „öffentlicher Raum“ werden minimiert bzw. geschlossen. Die subjektive und objektive Sicherheit für die Stadtbevölkerung wird erhöht. Die Polizei wird von Aufgaben entlastet, die unterhalb der Schwelle

von Straftaten liegen. Die übrigen Akteure im öffentlichen Raum werden nicht mit zusätzlichen Aufgaben belastet. Die bisherigen Aktivitäten werden ergänzt; eine klare Abgrenzung der Kompetenzen ist gegeben.

7 Nicht-Ziele

Es war nicht Ziel des Projektes, eine Lösung für alle auftretenden Störungen im gesamten Stadtgebiet zu entwickeln.

Das Projekt befasste sich nicht mit der Modellierung von Geschäftsprozessen, dem Verfassen einer Geschäftsanweisung und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Ablauforganisation.

Stellenbesetzung, Einstellung, Einarbeitung und Schulung der Mitarbeitenden sowie Vergaberecht waren ebenfalls nicht Projektgegenstand. Es wird davon ausgegangen, dass eine Standard-IT zum Einsatz kommt. Die Beschaffung spezieller Hardware oder Programmierung von Software ist nicht Inhalt des Projektes.

Die konkrete Umsetzung dieses Feinkonzeptes ist ebenfalls nicht Gegenstand des Projektes. Die Umsetzung wird in einem Folgeprojekt bearbeitet.

8 Modellbeschreibung

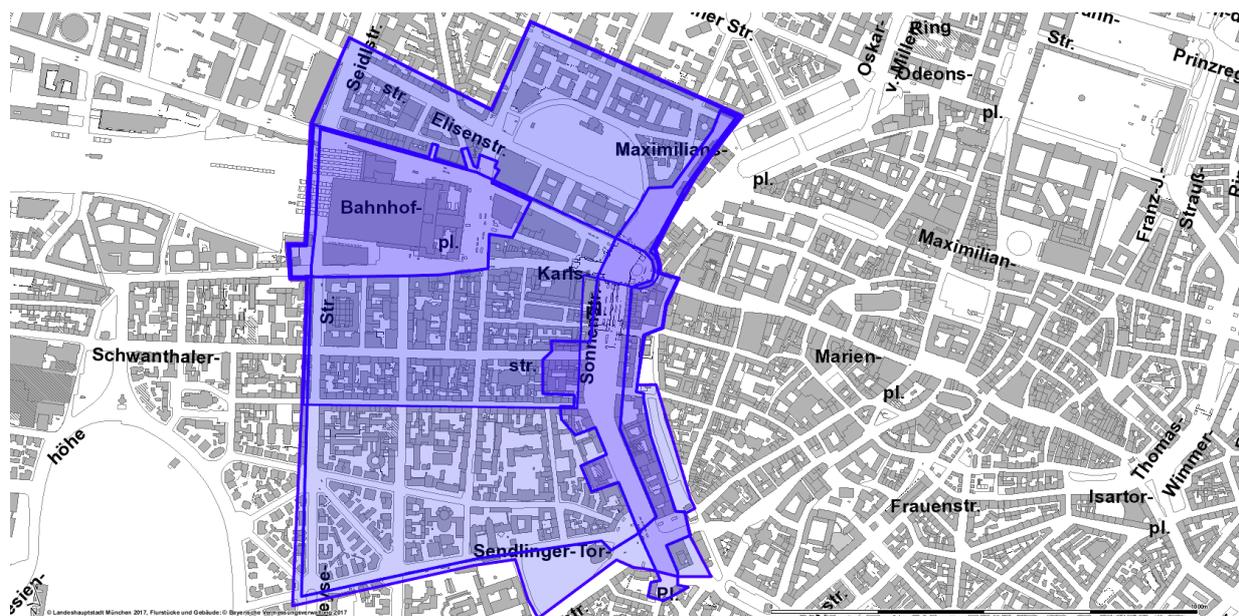
8.1 Bezeichnung

Für den Ordnungsdienst hat sich die Bezeichnung „Kommunaler Außendienst“ durchgesetzt. Der anfängliche Name „KVR Außendienst“ oder „Kommunaler Aufsichtsdienst“ stellte sich als missverständlich heraus, da auch in anderen Referaten bereits andere Außendienste bestehen, die nichts mit dem neu zu schaffenden Außendienst zu tun haben. Ferner war bei der Bezeichnung darauf zu achten, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern keine Verwechslungsgefahr mit privaten Bewachungsunternehmen besteht. Der Begriff Aufsichtsdienst beschreibt nicht vollumfänglich die eigentliche Aufgabe des KAD und könnte in der Außenwirkung für Verwirrung sorgen, da der KAD keine Ordnungsstörungen beaufsichtigen sondern diese vielmehr feststellen und beseitigen soll. Zudem steht der Servicegedanke beim KAD im Vordergrund. Durch den Vorsatz „Kommunaler“ ist diese Gefahr zumindest minimiert. Die Kurzbezeichnung „KAD“ ist geeignet, den Außendienst bei der Bevölkerung publik und ähnlich wie die Bezeichnung „KVR“ zu einem „Markennamen“ zu machen. Weiterhin wurde darauf geachtet, dass insbesondere die Kurzbezeichnung nicht diskreditierend verwendet werden kann oder bereits belegt ist.

8.2 Einsatzorte

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 14.06.2016 wurden die Gebiete Hauptbahnhof, südliches Bahnhofsviertel, Maximiliansplatz/Sonnenstraße (Feiermeile), Müllerstraße, Gärtnerplatz sowie Isar einer genaueren Betrachtung unterzogen. Die detaillierte Ausarbeitung der Einsatzörtlichkeiten erfolgte aufgrund von Rückmeldungen der Stakeholder, insbesondere des Polizeipräsidiums München und AKIM. Berücksichtigt wurde auch der räumliche Umgriff der Allgemeinverfügung „Betteln“ sowie der neu erlassenen Alkoholverbotsverordnung im Bereich des Hauptbahnhofes. Ebenfalls Eingang in die Überlegungen fanden die Erfahrungen aus dem Tagesgeschäft von KVR HA I hinsichtlich der Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, aktuelle Aufenthalts- und Betretungsverbotbereiche, z.B. im Bereich der „Feiermeile“ oder des Hauptbahnhofes, die Ergebnisse der vierteljährlich stattfindenden Sitzungen des Sicherheits- und Aktionsbündnisses Münchner Institutionen (S.A.M.I.) sowie die Erkenntnisse des Runden Tisches Hauptbahnhof.

Die geplanten Einsatzorte des KAD können nachfolgender Grafik entnommen werden:



Das hier beschriebene Modell orientiert sich grundsätzlich an dem Brennpunkt Hauptbahnhof sowie am örtlichen Geltungsbereich der Alkoholverbotsverordnung und der Allgemeinverfügung Betteln (ohne Innenbereich Altstadttring). Es schließt den Alten Botanischen Garten, Stachus, Sonnenstraße, Herzog-Wilhelm-Park, Sendlinger-Tor-Platz, das Gebiet um die Kreissparkasse, Sendlinger-Tor-Platz Rondell, Nußbaumpark und südliches Bahnhofsviertel mit ein.



Es wird grob eingefasst von Karlstraße, Ottostraße, Karlsplatz, Herzog-Wilhelm-Straße, Sendlinger-Tor-Platz, Wallstraße, Sendlinger-Tor-Platz, Lindwurmstraße, Ziemssenstraße, Nußbaumstraße, Herzog-Heinrich-Straße, Paul-Heyse-Straße, Seidlstraße, Marsstraße, Luisenstraße. Aus Sicht des Polizeipräsidiums München und der Projektgruppe ist es zweckmäßig, gegenüberliegende Straßenseiten sowie potentiell angrenzende Ausweichflächen in den Zuständigkeitsbereich des KAD mit aufzunehmen. Die im Plan eingezeichneten Grenzen verlaufen daher nicht exakt entlang der Straßengrenze sondern sind in weiten Bereichen geringfügig überlappend. Sie sind als weiche Grenzen zu verstehen.

Hauptbahnhof:

Der Hauptbahnhof wird aktuell von Seiten der Sicherheitsbehörden als einziger echter Brennpunkt im Stadtgebiet angesehen. In diesem Bereich halten sich vermehrt alkohol- und drogenkonsumierende, mit Drogen handelnde Personen sowie südosteuropäische Bettelnde auf. Bei den hier festgestellten Verstößen handelt es sich meist um Ordnungswidrigkeiten (wie Belästigung der Allgemeinheit, Verrichten der Notdurft, Lärm) und Straftaten (z.B. Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz).

Durch übermäßigen Alkoholkonsum kommt es auch zu unerlaubten Sondernutzungen nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) wegen Nächtigen auf öffentlichem Verkehrsgrund, rauschbedingtem Schlaf oder nachhaltige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Das Zerschlagen von Flaschen oder übermäßige Verunreinigungen durch Kronkorken oder Zigarettenkippen stellen einen Verstoß gegen die Reinhaltungsverordnung der Stadt dar. Mit dem Erlass der sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung über die Untersagung bestimmter Formen des Bettelns in Teilen des Stadtgebietes München wurde 2014 auf die Situation mit Bettelnden im Bereich des Altstadtringes und im Umfeld des Hauptbahnhofes reagiert. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung sind bußgeldbewehrt und werden bislang von der Polizei im Rahmen ihrer Möglichkeiten festgestellt. Die Durchführung des Bußgeldverfahrens erfolgt nach Weiterleitung durch die Bußgeldstelle im Kreisverwaltungsreferat.

Seit 21.01.2017 gilt darüber hinaus am Hauptbahnhof die Alkoholverbotsverordnung und entsprechende Verstöße, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen, müssen ebenfalls geahndet werden. Momentan werden diese vom Polizeipräsidium München und der Bundespolizeiinspektion aufgenommen und an die Bußgeldstelle im Kreisverwaltungsreferat übermittelt.

Alter Botanischer Garten:

Im Zuge der vorbereitenden Baumaßnahmen zum Umbau des Bahnhofsgebäudes und zur Errichtung der zweiten S-Bahn-Stammstrecke wurde eine beginnende Abwanderung des

ursprünglich am Hauptbahnhof anzutreffenden Klientels in Richtung Alter Botanischer Garten festgestellt. Es ist zu erwarten, dass sich mit Beginn der Hauptbaumaßnahmen und zunehmendem Wegfall der Bahnhofsvorplätze diese Tendenz verstärken wird.

Stachus:

Im Bereich des Karlsplatzes kommt es vermehrt zu Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Auch hier halten sich zunehmend betrunkene und Drogen konsumierende Personen auf. Es kommt zu Belästigungen von Passantinnen und Passanten, Ruhestörungen, Streitereien und Schlägereien. Um eine „ungehinderte Flucht“ von Ordnungsstörenden bzw. einen Verdrängungseffekt in den Untergrund zu vermeiden, soll der KAD auch auf den öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen im Stachus-Zwischengeschoß zuständig sein.

Sonnenstraße:

Neben Verstößen gegen die Allgemeinverfügung Betteln, vor allem während der Ladenöffnungszeiten, kommt es wegen der hier situierten Clubs und gastronomischen Betriebe überwiegend nachts zu alkohol- und drogenbedingten Störungen.

Herzog-Wilhelm-Park, Sendlinger-Tor-Platz, Nußbaumpark:

Hier ist nach Auskunft des Polizeipräsidiums München ein Anstieg von Straftaten im MVV-Bereich am Sendlinger-Tor-Platz sowie im Nußbaumpark festzustellen. Bei einem derartigen in diesem Bereich komprimierten Kriminalitätsniveau ist davon auszugehen, dass neben Straftaten weiteres deviantes sowie delinquentes Verhalten, beispielsweise Ordnungswidrigkeiten oder Ordnungsstörungen gezeigt wird. Im Herzog-Wilhelm-Park halten sich bereits jetzt Obdachlose und Angehörige der Alkohol konsumierenden Szene auf und es kommt vereinzelt zu Beschwerden. Darüber hinaus ist ein Verdrängungseffekt insbesondere hinsichtlich des Auftretens von Bettelnden im Bereich des Rondells der Filiale der Stadtparkasse festzustellen. Bettelnde ließen sich wiederholt südöstlich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Betteln nieder und nächtigten dort.

Die im Sommer im Zusammenhang mit der Sanierung der U-Bahnbauwerke beginnende Großbaustelle hat auf die Örtlichkeiten nur geringen Ausfluss. Lediglich die Fläche zwischen dem Brunnen am Sendlinger-Tor-Platz und der St. Matthäus-Kirche wird während der Bauzeit zu einer Straße umfunktioniert.

Südliches Bahnhofsviertel:

Das Einsatzgebiet des KAD wird im Bezug auf die Ahndung von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung Betteln auf den Bereich südlich des Hauptbahnhofes erweitert.

Auf Grund der Arbeitsmarktsituation in München und der hohen Anzahl der benötigten Mitarbeitenden wird sich die Personalgewinnung schwierig gestalten. Um dennoch einen schnellen

Einsatz des KAD zu gewährleisten, soll dieser zunächst schwerpunktmäßig am Brennpunkt Hauptbahnhof, Alter Botanischer Garten, Stachus sowie im südlichen Bahnhofsviertel bis zur Landwehrstraße eingesetzt werden.

Je nach Fortschritt der Personalgewinnung ist dann die sukzessive Eröffnung des restlichen Einsatzgebietes möglich.

Der Lenkungskreis hat in seiner Sitzung am 23.01.2017 beschlossen, dass nur die eben beschriebenen Örtlichkeiten Gegenstand des Feinkonzeptes sein sollen. Die Bereiche Gärtnerplatz, Müllerstraße und Isar werden von den Sicherheitsakteuren derzeit als relativ ruhig beschrieben. Der Gärtnerplatz wird in den Sommermonaten regelmäßig von Mitarbeitenden des Allparteilichen Konfliktmanagements in München (AKIM) aufgesucht und betreut. AKIM betrachtet eine parallele Bestreifung durch einen Außendienst als eher hinderlich. Der Bereich Isar wird durch ein vom Baureferat bestelltes Sicherheitsunternehmen bestreift.

8.3 Einsatzzeiten

Entsprechend den Erfahrungen der Bundes- und Landespolizei, den Bezirksinspektionen und der HA I wurden durch die Projektgruppe nachfolgende Einsatzzeiten geplant:

Wochentag	Zeit
Mo – So	10.00 – 18.30
Mo – So	17.00 – 01.30
Mo – So	22.00 – 06.30

Grundsätzlich sollen drei Schichten (Frühschicht, Spätschicht und Nachtschicht) eingerichtet werden. Die erste Schicht beginnt um 10.00 Uhr, die letzte Schicht endet um 06.30 Uhr. Jede Schicht beinhaltet eine Arbeitszeit von 8,5 Stunden, während derer auch eine halbstündige Mittagspause einzubringen ist. Die Schichten sind überschneidend angelegt, um einen Informationsaustausch zwischen den Schichten zu gewährleisten, Spitzenzeiten mit mehr Personal abzudecken und um auch während der Zeiten für das Aus- und Einrücken einer Schicht Personal an den Einsatzgebieten vor Ort sicherzustellen. In der Zeit zwischen 06.30 Uhr und 10.00 Uhr findet generell keine Bestreifung statt. In dieser Zeit wurden an keinem der oben genannten Örtlichkeiten signifikante Störungen festgestellt. Die Einrichtung einer vierten Schicht ist somit aus Sicht der Projektgruppe nicht notwendig.

Die detaillierte Schichtplanung ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Wochentag	Einsatzzeit	Schicht	Aufgabenumgriff	
			Hauptbahnhof und Umgriff	Nachtleben ohne Müllerstr. und Gärtnerplatz
Mo – So	10.00 – 18.30	F	6 Streifen a` 2 Mitarbeiter/innen	
Mo – So	17.00 – 01.30	S	5 Streifen a` 4 Mitarbeiter/innen	2 Streifen a` 2 Mitarbeiter/innen
Zusätzlich Do – Sa	22.00 – 06.30	N		2 Streifen a` 4 Mitarbeiter/innen
Mo – So	22.00 – 06.30	N	3 Streifen a` 4 Mitarbeiter/innen	

Hauptbahnhof:

Der KAD tritt hier in drei Schichten an und deckt somit an sieben Tagen je Woche die Zeit von 10.00 Uhr bis 06.30 Uhr ab. Besonders in der späten Nachtzeit, wenn am Hauptbahnhof langsam Nachtruhe eintritt, kann der KAD im Umgriff des Hauptbahnhofes, zum Beispiel im Nußbaumpark, verstärkt eingesetzt werden.

Nachtleben ohne Müllerstraße und Gärtnerplatz:

Die erste Schicht beginnt hier Montag bis Sonntag um 17.00 Uhr und endet um 01.30 Uhr. In der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr findet kein Außendienst statt, da zu dieser Zeit erfahrungsgemäß keine bzw. nur sehr wenig Störungen auftreten. Im Bedarfsfall können diese durch die am Hauptbahnhof eingesetzten Teams übernommen werden. Von Donnerstag bis Samstag wird von 22.00 Uhr bis 06.30 Uhr eine zusätzliche Nachtschicht eingesetzt. An diesen Tagen treten nachts verstärkt durch das Nachtleben bedingte Ordnungsstörungen auf. Auf dieselbe Schicht kann von Sonntag bis Mittwoch verzichtet werden, da unter der Woche das Nachtleben weniger stark aktiv ist.

Bezüglich der Schicht- und Personalstärken wird auf die Erläuterungen unter Ziffer 8.6 verwiesen.

8.4 Aufgabenumfang

Durch die Projektgruppe wurde bewertet, ob durch die jeweils vorgeschlagene Variante des KAD ein hoher Abdeckungsgrad bei der Beseitigung von Störungen zur Behebung der Sicherheitslücken an Brennpunkten und im Nachtleben vorhanden ist. Berücksichtigt wurde dabei u.a. der Aufgabenumgriff (welche Störungen werden bearbeitet), der Auslöser für das Tätigwerden

(Mitteilungen, eigene Feststellung) und die Aufgabentiefe (wie weit erfolgt die Bearbeitung des Vorgangs)

8.4.1 Aufgabenumgriff

In die Bewertung flossen die Erfahrungen der bayerischen Kommunen mit ein, die bereits über einen eigenen Außendienst verfügen und der Projektgruppe Einblick in ihre Arbeit gewährten.

In **Augsburg** verhindert und beseitigt der Ordnungsdienst Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung und leistet in diesem Rahmen Aufklärungsarbeit. Geahndet werden u.a. Verstöße gegen die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung), die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie der Sicherung der Gehwege (Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung), die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung), das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) und die Verordnung über den Schutz vor Lärm (Augsburger Lärmschutzverordnung). Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Darüber hinaus werden beispielsweise noch folgende Tätigkeiten ausgeführt: die Kontrolle von Eintrittskarten der städtischen Bäder und Eisstadion, die Meldung von besonderen Vorkommnissen, Unfällen, Straftaten und sonstigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an den eigenen Fachbereich oder an die nächste Polizeidienststelle, die Erteilung von allgemeinen Auskünften, die Beobachtung von Störergruppen, das Aussprechen von Belehrungen und Verwarnungen, die Dokumentation und Weitergabe der Sachverhalte von bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten an die zuständigen Fachämter und Betriebe der Stadt Augsburg. Weiter gehören die Feststellung von Personalien im Rahmen der Durchführung von Vorermittlungen sowie die Dokumentation und Weitergabe von Sachverhalten und Daten zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- bzw Strafverfahrens zu den Aufgaben des Ordnungsdienstes. Nicht vollzogen wird beispielsweise das Melderecht.

Der kommunale Ordnungsservice in **Regensburg** hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch die Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten und Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufzuklären. Er vollzieht neben den Satzungen und Verordnungen der Stadt u.a. auch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), das Gaststättengesetz, das Jugendschutzgesetz, das Landesstraf- und Verordnungsgesetz und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Auch in Regensburg hat der



kommunale Ordnungsservice noch weitere Aufgaben, die weitgehend deckungsgleich mit Augsburg sind.

Der Lenkungskreis hat sich in **München** für ein Modell mit einem grundsätzlich uneingeschränkten Aufgabenumgriff entschieden; dies bedeutet, dass im Einsatzgebiet des KAD die Einhaltung des Stadtrechtes sowie aller einschlägigen Verordnungen und Gesetze überwacht wird.

Eine vollständige Liste aller im Stadtgebiet einschlägigen Vorschriften wurde erstellt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein vollumfänglicher Vollzug aller dort genannten Aufgaben durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAD nicht leistbar ist. Die Projektgruppe hat daher festgelegt, was vom KAD grundsätzlich geleistet werden soll, wo bei Bedarf ein Einsatz möglich ist und welche Vorschriften und Gesetze auf Grund des zu großen Aufgabenumfangs, der beschränkten personellen Kapazitäten, des räumlichen Aufgabenumgriffs und des erforderlichen Spezialwissens nicht vollzogen werden können (FK_Anlage 03).

Im Einzelnen:

Durch den Stadtratsbeschluss war bereits ein wesentlicher Teil des Aufgabenumfangs festgelegt worden, welcher sich aus den dort genannten Ordnungsstörungen ergab. Somit wird in erster Linie das Ordnungswidrigkeitengesetz, das Landesstraf- und Verordnungsgesetz, das Bayerische Straßen- und Wegegesetz und das Gaststättengesetz vollzogen. Weiter ergab sich daraus insbesondere der Vollzug folgender Satzungen, Verordnungen und Allgemeinverfügungen:

- Verordnung über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofs (Alkoholverbotsverordnung),
- Alter Botanischer Garten Schutzverordnung
- Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung (AFS),
- Grünanlagensatzung
- Allgemeinverfügung „Betteln“
- Reinhaltungsverordnung
- Stachusbauwerksatzung

Darüber hinaus war jedoch zu berücksichtigen, dass es den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln ist, wenn beispielsweise Alkohol konsumierende Personen am Hauptbahnhof aufgrund Fehlverhaltens kontrolliert bzw. verwarnet würden, der mitgeführte Kampfhund aber unbeanstandet bliebe. Aus diesem Grund wurden noch weitere Vorschriften aufgenommen:

- Hausarbeits- und Musiklärmverordnung
- Hundeverordnung
- Plakatierungsverordnung



- Sperrbezirksverordnung
- Taubenfütterungsverbotsverordnung

Ursprünglich sollten auf Wunsch anderer Referate auch die Badebekleidungsverordnung, die Baumschutzverordnung, die Landschaftsschutzverordnung sowie die Markthallensatzung vollzogen werden; da sich der Lenkungskreis jedoch zumindest in der Anfangsphase für eine enge Begrenzung der örtlichen Zuständigkeit entschieden hat und insbesondere die Isar nicht zum Einsatzgebiet gehört, besteht hierfür aktuell keine Notwendigkeit.

Ferner gibt es auch Rechtsgebiete, die vom KAD im Bedarfsfall vollzogen werden können. Es erschien sinnvoll, den Aufgabenbereich so zu erweitern, dass beispielsweise aufgrund saisonal unterschiedlicher Frequentierung der Schwerpunkte nicht ausgelastetes Personal anderweitig eingesetzt werden kann. Weiter sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Feststellungen zumindest an die zuständigen Fachdienststellen weitergeben zu können.

Dies wurde für folgende Vorschriften festgelegt:

- Frühlingsfest- und Flohmarktverordnung
- Hundesteuersatzung
- Ladenschlussgesetz
- Oktoberfestverordnung
- Sondernutzungsrichtlinien
- Taxiordnung

Die Bade- und Bootsverordnung wurde ebenfalls als grundsätzlich möglich erachtet, scheidet jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der begrenzten örtlichen Zuständigkeit aus. Im Einzelfall wird der Einsatz des KAD mit der jeweils zuständigen Abteilung bzw. dem zuständigen Referat abgestimmt. Näheres regelt dann die zu erstellende Geschäftsanweisung.

Keine Einsatzmöglichkeit des KAD soll u.a. für die Schutzverordnungen der Feldgehölze und Hecken, die Friedhofsatzung und die Verordnungen bzgl. der Allianz Arena und des Grünwalder Stadions bestehen. Grund für den Ausschluss dieser und anderer Vorschriften war zum einen die Festlegung, dass ein örtlich flächendeckender, stadtweiter Einsatz des KAD nicht vorgesehen ist. Zum anderen würde ein Vollzug dieser Rechtsgebiete zumindest teilweise erhebliches Spezialwissen voraussetzen, welches zusätzlich zu dem bereits umfangreichen Aufgabenspektrum geschult werden müsste.

Ein Vollzug der hier ausgeschlossenen Vorschriften durch den KAD hat zudem keinen Einfluss auf die im Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 14.06.2016 genannten Sicherheitslücken.



Der KAD soll bewusst keine Ermittlungstätigkeiten übernehmen. Verstärkt im Bereich des Kreisverwaltungsreferates anfallende Ermittlungsnotwendigkeiten (z.B. Aufenthalts-, Halter-, Scheineheermittlungen) würden die Kapazitäten des KAD sehr schnell erschöpfen. Dieser soll jedoch für die Bürgerinnen und Bürger in Erscheinung treten und handeln.

8.4.2 Auslöser für das Tätigwerden

Der KAD wird die unter 8.2 beschriebenen Örtlichkeiten im Rahmen seiner Tätigkeit bestreifen. Hierbei werden alle im Einsatzgebiet selbst festgestellten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bearbeitet. Weiter prüft der KAD Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern, unabhängig davon, ob diese „vor Ort“ erfolgen oder beispielsweise im Vorfeld per E-Mail übermittelt wurden.

8.4.3 Aufgabentiefe

Unter Aufgabentiefe ist zu verstehen, wie umfassend der KAD einen festgestellten Sachverhalt bearbeitet. Dies ergibt sich bereits weitgehend aus den grundsätzlich möglichen Befugnissen, die in der Beschlussvorlage unter Ziffer 2.2 dargestellt werden.

Auf der Grundlage der dort genannten Befugnisnormen kann der KAD einen Vorfall feststellen, diesen aufnehmen, Verwarnungen aussprechen bzw. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Der oder die Betroffene kann direkt vor Ort mündlich angehört werden, wozu eine Identifizierung erforderlich ist. Diese kann durch Befragung oder Benutzung eines Ausweisdokumentes erfolgen. Sollte der oder die Betroffene die Angaben verweigern, hat der KAD das Recht, die Person nach § 46 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 163 b Abs. 1 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) kurzfristig festzuhalten und auch mit zur Dienststelle zu nehmen, um dort die Personalangaben zu ermitteln oder zu überprüfen.

Wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, sind gemäß § 163 b Abs. 1 Satz 3 StPO auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen (Kleidung und Körperoberfläche) und der von ihr mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig. Ist die Identität aber nicht sogleich feststellbar, muss der Ermittlungsrichter die Maßnahme überprüfen, vgl. § 163 c Abs. 1 StPO (Bohnert, in: Bohnert, OWiG, 3. Aufl., 2010, § 46, Rn. 99).

Als milderer Mittel kommt die Verwarnung in Betracht: entsprechend § 56 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann ein Betroffener oder eine Betroffene bei geringfügigen

Ordnungswidrigkeiten verwarnet und ihm bzw. ihr gegenüber ein Verwarnungsgeld bis max. 55,- Euro erhoben werden.

Hierbei ergeben sich folgende Varianten:

Verwarnung ohne Verwarnungsgeld:

Diese kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.

anonyme Verwarnung:

Dies wird in Augsburg z.T. so praktiziert, in Einzelfällen selbst dann, wenn ein Verwarnungsgeld in bar erhoben wird. Auf die Personalienfeststellung wird in diesen Fällen verzichtet.

Verwarnung mit Verwarnungsgeld:

Die verursachende Person kann – sofern sie die Verwarnung akzeptiert – das Verwarnungsgeld vor Ort in bar bezahlen oder den Betrag innerhalb einer bestimmten Frist überweisen.

Akzeptiert der oder die Betroffene die Verwarnung nicht oder wird das Geld nicht überwiesen, ist dieser Fall bzw. die Anzeige der Bußgeldstelle zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Die oder der Betroffene hat mit der Einleitung eines förmlichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens und in der Folge mit der Festsetzung einer Geldbuße (samt Gebühren und Auslagen) zu rechnen.

Die unterschiedlichen Varianten haben jeweils Vor- und Nachteile. So sollte beispielsweise von der Möglichkeit einer anonymen Verwarnung nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Insbesondere bei Angehörigen der Alkohol konsumierenden Szene im Umfeld des Hauptbahnhofes kommt dieses Vorgehen gar nicht in Betracht, da mehrfaches Fehlverhalten so nicht dokumentiert werden kann. Weitere Schritte, wie beispielsweise der Erlass von Aufenthaltsverboten, könnten dann nicht eingeleitet werden. Darüber hinaus sind anonyme Verwarnungen auch aus Sicht der Korruptionsprävention nicht zu empfehlen.

Ein eindeutiger Vorteil der gebührenpflichtigen Verwarnung ist die unmittelbare

"Ahndung"/Konsequenz und damit ein nachdrückliches Vor-Augen-führen des Fehlverhaltens.

Die Handlungen, die bislang bereits mit Geldbuße geahndet wurden, sollten auch künftig nicht durch Reduzierung mittels eines Verwarnungsgeldes abgemildert werden. Daher ist zu empfehlen, dass auch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAD eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld nur für die Ordnungswidrigkeiten erhoben wird, die bereits jetzt in der Verwaltungspraxis mit einer solchen abgegolten werden. Da in den Einsatzgebieten auch die Einsatzkräfte der Polizei tätig sind, ist im Hinblick auf die Gleichartigkeit, Gleichbehandlung und Häufigkeit von ahndungswerten Verstößen eine einheitliche Verfahrensweise abzusprechen und in der Geschäftsanweisung festzuschreiben.

Das „ob“ und das „wie“ einer Verwarnung sowie die Schwelle zur Einleitung eines

Ordnungswidrigkeitenverfahrens sind daher in der zu erlassenden Geschäftsanweisung zu regeln. Darüber hinaus kann der KAD Platzverweise nach Art. 7 Abs. 2 LStVG erteilen.



Sollte der oder die Betroffene dieser Anordnung nicht Folge leisten, muss zur Durchsetzung jedoch die Polizei hinzugezogen werden. Nur diese kann die Person aus dem festgelegten Bereich (auch unter Androhung von Gewalt) entfernen. Dieses Recht hat der KAD nicht.

Sofern ein Betroffener oder eine Betroffene keinen festen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, besteht die Möglichkeit, bei einer festgestellten Ordnungswidrigkeit eine Sicherheitsleistung einzubehalten. So kann beispielsweise bei Bettelnden, die im Bereich der Altstadt-Fußgängerzone, der Markthallensatzung oder in den Grünanlagen, und somit in Bereichen, in denen jegliche Form des Bettelns verboten ist, um Almosen bitten, der Bettelerlös als Sicherheitsleistung abgenommen werden. Dies ist auch bei Bettelnden möglich, die auf öffentlichen Straßen und Wegen aggressiv oder organisiert betteln und damit eine unerlaubte Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) begehen. Das Verfahren kann auch bei übermäßig alkoholkonsumierenden Personen angewendet werden, die aufgrund ihres rauschbedingten Zustandes ebenfalls eine unerlaubte Sondernutzung nach Art. 18 BayStrWG (z.B. rauschbedingter Schlaf) begehen.

Ferner besteht im Rahmen des Aufgabenvollzuges die Möglichkeit, durch den KAD Anhörungen und Bescheide an Personen zuzustellen, die im Bundesgebiet keinen festen Wohnsitz haben, von denen aber bekannt ist, dass sie sich beispielsweise im Bereich des Hauptbahnhofes tagsüber gewöhnlich aufhalten. Dies wird bisher im Rahmen der Möglichkeiten durch die Polizeiinspektion 16 übernommen.

Der KAD hat auch die Möglichkeit, auf Verhaltensweisen unterhalb der Schwelle einer Verwarnung oder einer Ordnungswidrigkeit zu reagieren und die Verursacherinnen und Verursacher auf sozial adäquates Verhalten hinzuweisen.

Selbstverständlich soll der KAD auch einfach Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger sein und im Bedarfsfall mit „Rat und Tat“ zur Seite stehen.

Zusammenfassend wurde das Aufgabenspektrum des KAD so groß wie nötig angelegt, um die Sicherheitslücken auftragsgemäß zu schließen und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Gleichzeitig wurde genügend Flexibilität geschaffen, um das Personal bestmöglich einzusetzen.

8.5 Schnittstellen

Im Rahmen des Tätigkeitsspektrums des KAD ergeben sich nachfolgende Schnittstellen:

8.5.1 LHM-interne Schnittstellen

KVR-R, Referatsleitung

Neue Einsatzgebiete oder der Wegfall solcher sind durch ein Fachgremium (z.B. Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchner Institutionen, S.A.M.I.) in enger Abstimmung mit der Referatsleitung zu beplanen.

KVR-I/L-ZD

Der Bereich „Zentrale Dienste“ ist als Hauptverantwortlicher der Projektgruppe „Kommunaler Außendienst/KAD“ auch für die reibungslose Umsetzung des Projektes verantwortlich. Im Rahmen eines Nachfolgeprojektes „Umsetzung KAD“ sind diverse Vereinbarungen mit anderen Sicherheitsakteuren sowie Geschäftsanweisungen etc. auszuarbeiten. Nach Abschluss des Folgeprojektes ist der Bereich „Zentrale Dienste“ in seiner normalen Linientätigkeit für die Bearbeitung von grundsätzlich zu klärenden Fragen, den KAD betreffend, zuständig.

KVR-I/11, Rechtsabteilung

Rechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind durch die Rechtsabteilung des Kreisverwaltungsreferates zu klären.

KVR-I/12, Bußgeldstelle

Über 90 Prozent aller durch die Mitarbeitenden des KAD zur Anzeige gebrachten Ordnungswidrigkeiten (nicht Verwarnungen) werden künftig durch die zentrale Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates weiterbearbeitet und verbeschieden. Ein kleiner Rest könnte unter Umständen bei anderen Bußgeldstellen der Landeshauptstadt München anfallen (z.B. Schulschwänzer → Referat für Bildung und Sport).

KVR-I/21, Waffenabteilung

Die Waffenabteilung führt einen eigenen, kleinen Außendienst in Form von Waffenkontrollen durch, der unter anderem vor Ort die rechtmäßige Verwahrung von Waffen und Munition überprüft. In Ausnahmefällen ist ein Berührungspunkt möglich (z.B. Bürger oder Bürgerin führt offen ein Einhandmesser oder eine Anscheinswaffe mit, was eine Ordnungswidrigkeit darstellt). Bei waffenrechtlichen Fragen ist die Waffenbehörde direkter Ansprechpartner.

KVR-I/22, Allgemeine Gefahrenabwehr

In diesem Bereich werden Gefahren, die entweder von Menschen, von Tieren oder von Gegenständen ausgehen, behandelt. Insbesondere werden hier Betretungs- und Aufenthaltsverbote sowie bei Auffälligkeiten gegen Tierhaltende belastende Bescheide erlassen. Im Bereich Tier gibt es ebenfalls einen kleinen Außendienst, der speziell dafür geschaffen wurde, Leinenpflicht, individuell erlassene Auflagen sowie die Hundeverordnung (HundeVO) zu überwachen. Gerade in diesem Bereich kann es zu Überschneidungen kommen. Die KAD Mitarbeitenden sollen bei Feststellen eines offensichtlichen Verstoßes diesen nicht ignorieren. Darüber hinaus soll der KAD auf Grundlage des LStVG erlassenen Bescheide (z.B. Aufenthaltsverbote gegen Szeneangehörige) an Personen zustellen, die ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet sind, von denen aber bekannt ist, dass sie sich öfter länger am Bahnhof oder dessen Umfeld aufhalten.



KVR-I/23, Fundbüro

Vom KAD gefundene Verlustgegenstände bzw. an diesen abgegebene Fundgegenstände verbringt der KAD in das Fundbüro.

KVR-I/25, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro

Das VVB wird der Vollständigkeit halber ebenfalls als mögliche Schnittstelle angeführt. Es könnte mitunter die Notwendigkeit entstehen, dass Mitarbeitende des KAD im Einzelfall das Versammlungs- und Veranstaltungsgeschehen im Auftrag des VVB beobachten.

KVR-I/3, Bezirksinspektionen

In den originären Zuständigkeitsbereich der Bezirksinspektionen fallen die Bereiche Gaststätten, Sondernutzungen und Lebensmittelrecht. In allen drei Bereichen kann es zu Feststellungen durch den KAD kommen. Diese gilt es in engem Kontakt mit den Bezirksinspektionen auszutauschen bzw. in deren Zuständigkeit zur weiteren Bearbeitung abzugeben. Ferner kann der KAD Feststellungen diesen Bereich betreffend an die Fachdienststelle mitteilen.

KVR-I/4, Gewerberechtliche Angelegenheiten

Auch in diesem Bereich finden Außendiensttätigkeiten statt. So ist im Gewerbeamt die Gewerbeüberwachung, Gewerbemeldung sowie das Taxiwesen verortet. Auch hier gilt, wie bereits bei anderen Schnittstellen erwähnt, dass evtl. Feststellungen des KAD aus diesen Spezialbereichen aufgenommen werden können und dann an die Fachbehörde weiterzuleiten sind.

KVR-II, Einwohnerwesen

Berührungspunkte des KAD zu den Bereichen Einwohnerwesen und Ausländerangelegenheiten sind zumindest denkbar (z.B. im Rahmen von Personalienüberprüfungen festgestellte Meldeverstöße).

KVR-III, Straßenverkehr

Berührungspunkte des KAD zum Bereich Straßenverkehr sind ebenfalls denkbar. Überschneidungen des Aufgabengebietes der hier angesiedelten Verkehrsüberwachung und des KAD sind ausdrücklich zu vermeiden. Hier soll keine Vermischung der Tätigkeiten stattfinden. Bei der Tätigkeit der KVÜ handelt es sich um eine sehr spezialisierte Aufgabe, was sich auch in der besonderen technischen Ausstattung der KVÜ-Außendienstbeschäftigten ausdrückt.

KVR-IV, Branddirektion

Der KAD ist verpflichtet, erste Hilfe zu leisten und in Notfällen die Branddirektion zu benachrichtigen.

KVR-GL, Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat vielfältige Berührungspunkte zum KAD.

KVR-GL/11, Personal- und Organisationsmanagement:

Organisationsmaßnahmen, Stellenbewertungen, Stellenschaffungen sowie Besetzungsverfahren werden hier bearbeitet.

KVR-GL/13, Innenrevision:

Mit der Einrichtung des KAD erhöht sich der Aufgabenumfang und die Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei ist einerseits aufgrund der konflikträchtigen Außendiensttätigkeit auch zukünftig mit zusätzlichen Vorwürfen der Ungleichbehandlung oder Korruption zu rechnen. Andererseits wird auch die Verwarnungstätigkeit der 92 neuen Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zusätzliche verdachtsunabhängige oder auch anlassbezogene Prüfungen verursachen.

KVR-GL/222, Einnahmen, Kasse:

Die im Rahmen von gebührenpflichtigen Verwarnungen eingenommenen Verwargelder oder einbehaltene Sicherheitsleistungen sind zu verbuchen. Zudem sind Kassenprüfungen sowie Bestandsprüfungen durchzuführen. Eine Geldeinhebestelle ist zu errichten, eine Dienstanweisung für die Vereinnahmung, Ablieferung und Verbuchung der vereinnahmten Gelder sowie die Verwaltung und Abrechnung der überwachungspflichtigen Vordrucke zu verfassen.

KVR-GL/24, Stadtrats- und Bürgerangelegenheiten, Feedbackmanagement

Mit der Einführung des KAD ist, gerade in der Anfangsphase, mit einer Reihe von Beschwerden zu rechnen. Diese werden durch das Feedbackmanagement betreut.

KVR-GL/32, Service Desk und Arbeitsplatzdienste

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAD werden mit mobilen Endgeräten ausgestattet, um ihre Aufgaben vor Ort erfüllen zu können. Hinzu kommen ca. 50 IT-Arbeitsplätze für den kompletten KAD an einem zentralen Standort.

Der Service Desk, KVR GL/32, ist die erste Anlaufstelle für alle Beschäftigten des Kreisverwaltungsreferats (ohne Branddirektion) bei Störungen und Fragen zu der im Einsatz befindlichen Hard- und Software. Er ist auch für die Durchführung diverser Aufträge, wie die Zulassung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder den Umzug und von IT-Geräten, zuständig.

PLAN-IV/5, untere Naturschutzbehörde

KAD Mitarbeitende können Verstöße z.B. gegen die Naturdenkmalverordnung feststellen, die in die Zuständigkeit des Planungsreferates fällt.

Plan-IV/6, Denkmalschutz, Stadtgestaltung

Der KAD kann Verstöße gegen die Plakatierungsverordnung feststellen und verfolgen, die in die Zuständigkeit des Planungsreferates fällt.



Baureferat

Insbesondere Verstöße gegen die Reinhaltungsverordnung (Reinhaltungsverordnung) fallen in die eigentliche Zuständigkeit des Baureferates (Ausnahme Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit „sozialen Randgruppen/Alkohol konsumierende Szene“).

BAU-G, Gartenbau

Grünanlagen werden durch die Grünanlagenaufsicht bestreift. Diese überwacht auf Kontrollgängen die Einhaltung der städtischen Bestimmungen in den öffentlichen städtischen Grünanlagen. Ein paralleler Einsatz des KAD ist nicht per se ausgeschlossen, da es besonders in Parks und Grünanlagen zu Verstößen kommt, für die die Grünanlagenaufsicht nicht vorrangig zuständig ist (Betteln, Alkoholverzehr etc.). Hier gilt es, klare Absprachen zu treffen und sich auszutauschen.

RAW-FB6, Veranstaltungen

Es besteht die Möglichkeit, den KAD während besonderer Veranstaltungen (z.B. Oktoberfest, Frühlingsfest) auch dort einzusetzen. Veranstaltungen dieser Art fallen in die Zuständigkeit des Referates für Arbeit und Wirtschaft.

S-III-L/BEK, Bürgerschaftliches Engagement und Konfliktmanagement

Hier ist das Allparteiliche Konfliktmanagement in München (AKIM) angesiedelt. Zu den Aufgaben von AKIM gehört die Kommunikation sowohl mit Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern als auch störenden Zielgruppen, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gruppen und ihre Wirkungen im öffentlichen Raum hinzuweisen, um für gegenseitiges Verständnis zu werben und gegebenenfalls konkrete Lösungen zu erarbeiten. AKIM arbeitet unparteilich und tritt bewusst nicht in „Uniform“ auf, um eine Kommunikation auf Augenhöhe zu ermöglichen. AKIM arbeitet punktuell am Konflikt und es erfolgt keine „Bestreifung“ bestimmter Gebiete. Grundsätzlich sollte in Gebieten, in denen ein Einsatz sowohl von AKIM als auch des KAD denkbar ist, eine enge Abstimmung erfolgen, welche Problemlage für AKIM und welche für den KAD geeignet ist (siehe FK_Anlage 04).

S-II-E/JS, Jugendschutz

Der Jugendschutz stellt oftmals ein Querschnittsthema dar. Verstöße gegen Jugendschutzvorschriften können durch den KAD einfach festgestellt werden. Erforderlich ist hier ein enger Austausch mit der Jugendschutzbehörde.

Streetwork des Sozialreferates bzw. Referat für Gesundheit und Umwelt

Da die Streetworkerinnen und Streetworker der Landeshauptstadt München keinen ordnungsrechtlichen Ansatz verfolgen, ist hier streng darauf zu achten, die entsprechenden Grenzen einzuhalten bzw. sehr sensibel mit diesen umzugehen. Enge Absprachen auch im Einzelfall sind wichtig, um das Vertrauensverhältnis Streetwork/Klientel nicht zu beschädigen.

SKA-KaStA 2.2, Grund-, Zweitwohnungs-, Hundesteuer

Im Alltagsgeschäft quasi nebenbei festgestellte Verstöße gegen die Hundesteuerpflicht können durch den KAD gemeldet werden.



SKA-KaStA 2.4, Kommunale Forderungen, sonstige Forderungen

Die von der Bußgeldstelle rechtskräftig festgesetzten Bußgelder werden vom Kassen- und Steueramt vereinnahmt.

Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse der Stadt München kennen Probleme und Schwerpunkte vor Ort. Sie helfen mit, neue Einsatzgebiete zu erkennen bzw. aktuelle neu zu bewerten.

SWM / MVG

Beispielhaft im Bereich Bahnhofoberfläche / Bahnhofuntergrund gibt es wie an allen anderen U-Bahnabgängen des örtlichen Einsatzgebietes des KAD Schnittstellen zur U-Bahnwache der MVG. Auch hier ist es wichtig, klare Absprachen und Kooperationsvereinbarungen zu treffen. Im Zwischengeschoß des Stachusbauwerks ist gemeinsam mit den SWM festzulegen, wo eine Bestreifung durch den KAD erfolgen soll / darf oder nicht.

8.5.2 Externe Schnittstellen

Bundespolizei

Für das Gelände der Deutschen Bahn ist die Bundespolizei zuständig. Darunter fallen insbesondere die Innenbereiche der Bahnhofshallen sowie die Gleisanlagen. Zwischen Innen- und Außenflächen tritt daher eine klare Zuständigkeitschnittstelle zu Tage. Es gibt deshalb erheblichen, fortlaufenden Abklärungsbedarf zwischen KAD und Bundespolizei, was die grundsätzliche aber auch die tägliche Zusammenarbeit betrifft. Hier sind Kooperationsvereinbarungen zu treffen.

Polizeipräsidium München

Zwischen den Dienststellen der Landespolizei und dem KAD kommt es zu zahlreichen Berührungspunkten. Hier bedarf es einer sehr engen und gut abgestimmten Zusammenarbeit. Der KAD leistet zum einen unterstützende Arbeit für die Polizei bzw. übernimmt Tätigkeiten, die bisher von der Polizei erfüllt wurden. Der KAD kann und soll daher auf den reichen Erfahrungsschatz der Polizei zurückgreifen. Konkret wird es aber auch nötig sein, einzelne Schwerpunkte und Aktionen untereinander abzusprechen. In Notsituationen ist der KAD auf die schnelle Hilfe durch die Polizei angewiesen. Auch hier ist zwingend eine Kooperationsvereinbarung zu erarbeiten.

Deutsche Bahn

Mit der Deutschen Bahn als Eigentümerin und Hausherrin des Bahnhofsgebäudes und der zugehörigen Bahnanlagen sind Absprachen bezüglich des genauen Vorgehens des KAD zu treffen. Da der Zuständigkeitsbereich des KAD dort beginnt, wo der der Bahn aufhört, gilt es hier, die Grenzen sowie die Zusammenarbeit genau zu definieren.



DB-Sicherheit

Im Bereich des Hauptbahnhofes kommt es auch zu Berührungspunkten mit der DB-Sicherheit. Die Zusammenarbeit ist in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Freie Träger

Für diese gilt ähnliches wie unter der Rubrik Streetwork beschrieben. Beispielhaft seien hier genannt Condrops und Schiller 25. Es ist zu beachten, dass das sensible Vertrauensverhältnis des Klientels zu den Organisationen der freien Träger durch den Einsatz des KAD nicht gestört werden darf.

Die Aufzählung der Schnittstellen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Genannt sind die wichtigsten Akteure, die künftig Überschneidungen bzw. Berührungspunkte mit dem KAD haben werden.

8.6 Personalbedarfsplanung

Bei der Personalbedarfsplanung der Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter des KAD müssen die speziellen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf den Schichtdienst berücksichtigt werden. Ein Schichtsystem ohne ausreichende Personalausstattung kann nicht funktionieren. Bei der Berechnung des Personalbedarfs wurde daher auf die Berechnungsmethode von Herrn Dr. Hoff (Arbeitszeitsysteme) zurückgegriffen, mit welcher auch die Branddirektion in Teilen arbeitet.

Um den Stellenbedarf zu ermitteln muss in einem ersten Schritt der Arbeitszeitbedarf pro Woche festgelegt werden. Dazu zählt man die Arbeitszeit-Mengen zusammen, die für die gewünschten Arbeitsplatzbesetzungen erforderlich sind.

Um eine effektive Bestreifung und Abdeckung der Brennpunkte und Örtlichkeiten sicherzustellen, soll, wie unter Punkt 8.3 beschrieben, ein Einsatz des KAD an jedem Wochentag in einem Dreischicht-Modell (Früh-, Spät und Nachtschicht) erfolgen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der Polizei sowie der bereits vorliegenden Erkenntnisse des Kreisverwaltungsreferats wurde festgelegt, wie viele Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter für welchen Aufgabenumgriff in welcher Schicht zwingend notwendig sind:



Wochentag	Einsatzzeit	Schicht	Aufgabenumgriff	
			Hauptbahnhof und Umgriff	Nachtleben ohne Müllerstr. und Gärtnerplatz
Mo – So	10.00 – 18.30	F	6 Streifen a` 2 Mitarbeiter/innen	
Mo – So	17.00 – 01.30	S	5 Streifen a` 4 Mitarbeiter/innen	2 Streifen a` 2 Mitarbeiter/innen
Zusätzlich Do – Sa	22.00 – 06.30	N		2 Streifen a` 4 Mitarbeiter/innen
Mo – So	22.00 – 06.30	N	3 Streifen a` 4 Mitarbeiter/innen	

Bei der Planung der Personalstärken wurde darauf geachtet, dass bei den Spätschichten am Hauptbahnhof sowie bei allen Nachtschichten eine Streife aus mindestens vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht. Nachdem insbesondere Nachts mit größeren Personengruppen und einem höheren Konfliktpotential zu rechnen ist, ist dies zum Eigenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist es aus Sicht der Projektgruppe notwendig, dass eine Streife zur Eigensicherung, aus Beweisgründen sowie zur Korruptionsprävention immer aus mindestens zwei Beschäftigten besteht.

Um den Gesamt-Arbeitszeitbedarf zu ermitteln, wird die notwendige Anzahl an Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeitern pro Schicht mit der Anzahl der Wochentage multipliziert, an denen die Schicht eingesetzt werden soll. Ausgehend von einer Arbeitszeit eines Mitarbeitenden von 39 Stunden pro Woche ergibt sich der Netto-Personalbedarf letztlich aus dem Quotienten des Gesamt-Arbeitszeitbedarfs im Verhältnis zur regulären Arbeitszeit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters. Bei Anwendung der Formel ergibt sich ein Nettopersonalbedarf von 72 VZÄ für Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeitern. Bei diesem Wert sind jedoch Abwesenheitszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Abwesenheitszeiten wurde von 30 Tagen Urlaub, 6 zusätzlichen Urlaubstagen für den Schichtdienst, durchschnittlich 14 Krankheitstagen, 3 Tagen Freizeitausgleich (auch für Feiertage) sowie 3 Tage für Fort- und Weiterbildung pro Jahr ausgegangen. Addiert sind dies Abwesenheitszeiten in Höhe von 11,2 Wochen pro Jahr, es ergibt sich damit ausgehend von 52,18 Arbeitswochen pro Jahr eine Abwesenheitsquote von 21,5 %. Um den Brutto-Personalbedarf zu ermitteln wird folgende Formel angewandt: Netto-Personalbedarf dividiert durch 1-(Abwesenheitsquote in % : 100%). Damit ergibt sich ein Brutto-Personalbedarf von 92 VZÄ, mit welchem sichergestellt werden soll, dass immer ausreichend Personal für die Schichten vorhanden sind.

Im Vergleich mit der Polizei, welche bei der Berechnung des Brutto-Personalbedarfs einen Faktor von 5,6 berücksichtigt, wird bei der vorgenannten Berechnungsmethode umgerechnet lediglich ein Faktor von 1,3 angesetzt. Der geringere Faktor ist aber gerechtfertigt, da die Polizei im Gegensatz zum KAD zu jeder Zeit eine umfassende Personalstärke insbesondere zur Verfolgung von Straftaten sicherstellen muss.

8.7 Schichtteams und Schichtpläne

Nur mit der Schaffung von Teams kann in Schichtsystemen effektiv gearbeitet werden, wobei die Festlegung der Zahl der Schichtteams eine enorme Auswirkung auf den Schichtplan hat. Für die Praxis muss überlegt werden, auf wie viele Teams der ermittelte Personalbedarf sinnvollerweise aufgeteilt werden soll. Dabei ist zu beachten, dass es mindestens so viele Teams wie Schichten pro Tag geben muss und die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Team die Zahl der gleichzeitig zu besetzenden Arbeitsplätze nicht unterschreitet. Darüber hinaus muss auch darauf geachtet werden, dass die Leitungsspanne für die Teamleiterinnen und Teamleiter nicht zu hoch wird. Zudem müssen arbeitsrechtliche Vorgaben wie Ruhezeiten und Höchstarbeitszeiten eingehalten werden. Um die Attraktivität und Akzeptanz der verschiedenen Schichtzeiten zu erhöhen wurde zudem darauf geachtet, dass es für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter zusammenhängende Arbeitstage von fünf Tagen pro Woche gibt, so dass zwei zusammenhängende Tage pro Woche frei sind.

Die Berechnung hat einen Bruttoperonalbedarf von 92 VZÄ ergeben. Unter Beachtung der oben genannten Kriterien sowie unter Berücksichtigung einer maximal zumutbaren Leitungsspanne von 16 Personen pro Teamleitung ist eine Aufteilung in 7 Teams zielführend. Jedes Team besteht damit aus 13 bzw. 14 VZÄ.

Zur Orientierung und als Test für die theoretische Umsetzbarkeit wurde ein möglicher Schichtplan entworfen. Dabei wird von einem festen Schichtplan ausgegangen, was bedeutet, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einem festen Team zugeordnet ist. Dies macht zum einen die Personalauswahl leichter, da die verschiedenen Schichten der Teams gesondert ausgeschrieben werden können. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann sich damit aber auch gezielt in das Team bewerben, in welchem sie oder er die Arbeitszeiten am besten mit seinem Privatleben vereinbaren kann. Auch vermeintlich unattraktive Schichten mit vielen Nachtarbeitszeiten können dadurch wieder interessant werden, dass sich Familie und Beruf besser vereinbaren lassen bzw. auch finanzielle Anreize durch die Zulage für Nacharbeit entstehen. Zum anderen sind feste Teams auch im Hinblick auf die Personalführung einfacher, da eine Teamleiterin bzw. ein Teamleiter ein festes Team führt.

Ein Schichtplan könnte wie folgt gestaltet werden:

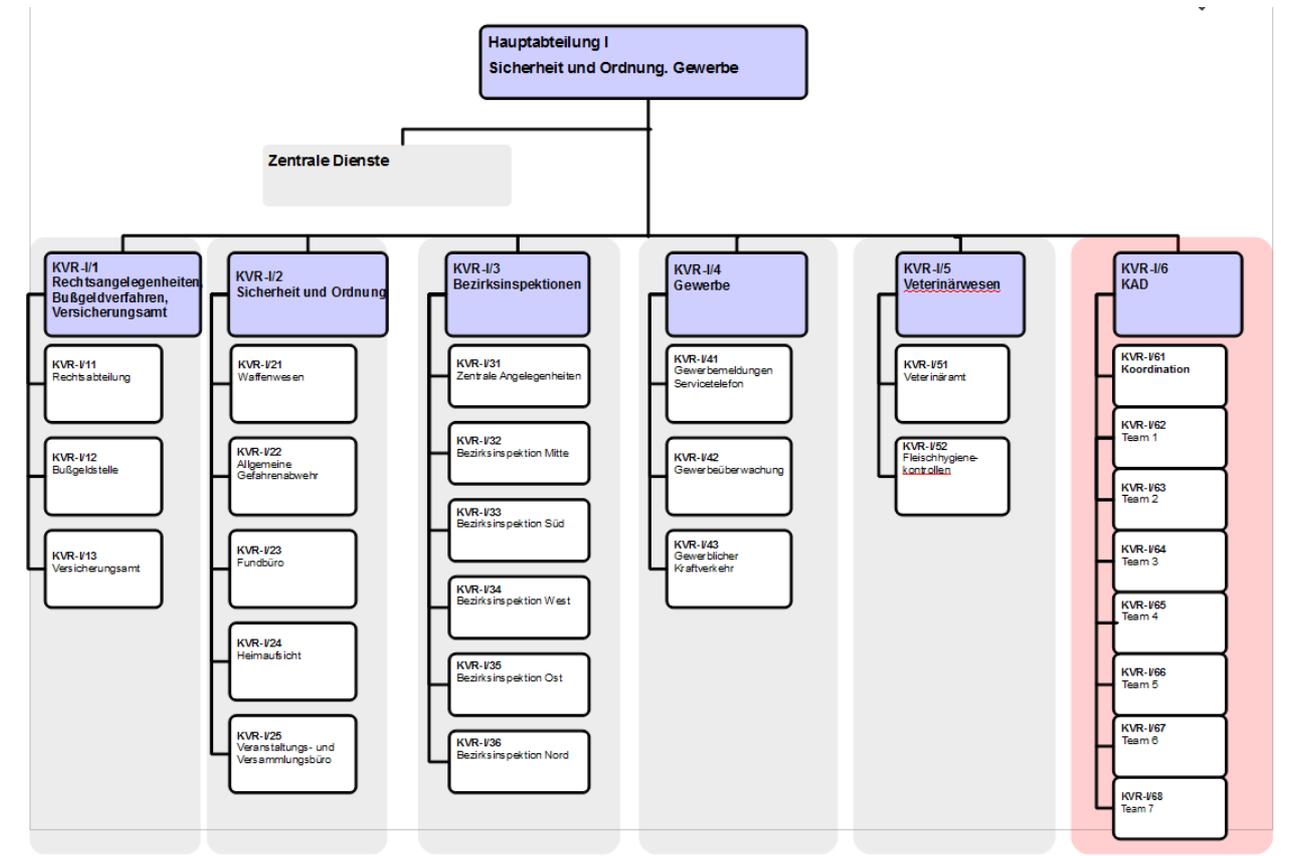


Möglicher Schichtplan								
Phase 1 (92 VZÄ)								
TEAMS	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO	
Team 1 (14 MA)	F	F	F	F	F			
Team 2 (13 MA)	S	S	S			F	F	
Team 3 (13 MA)	S			S	S	S	S	
Team 4 (13 MA)		S	S	N	S	S		
Team 5 (13 MA)	N	N	N			S	S	
Team 6 (13 MA)			N	N	N	N	N	
Team 7 (13 MA)			F	S	N	N	N	
Summe MA / Schicht								
F (mind. 12 MA)		14	14	27	14	14	13	13
S (mind. 24 MA)		26	26	26	26	26	39	26
N (mind. 12 MA, DO-SA zusätzlich 8 MA)		13	13	26	26	26	26	26
Summe MA / Tag		53	53	79	66	66	78	65

8.8 Aufbauorganisation und Anbindung, Aufgaben- und Anforderungsprofile

Der KAD soll als eigene Abteilung 6 in die Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung.Gewerbe integriert werden. Die Schaffung einer neuen Abteilung rechtfertigt zum einen die Größe der neu zu schaffenden Organisationseinheit mit einem Personalbedarf von insgesamt 106 Stellen / VZÄ, zum anderen hat der Hauptabteilungsleiter durch die Anbindung als weitere Abteilung einen direkteren Zugriff und Einflussmöglichkeiten auf die Abteilung, da ihm die Abteilung KAD direkt unterstellt ist.

Der KAD braucht als neue Organisationseinheit auch eine eigene Organisationsstruktur.



Die Abteilungsleitung hat die fachliche, organisatorische und personelle Leitung des KAD inne. Die Leitungsspanne ist mit einer direkten Führung von 10 Stellen / VZÄ sowie einer indirekten Führung von 95 VZÄ zwar sehr hoch, allerdings kann sich die Leitung durch die Stabstelle Koordination zumindest in fachlichen Themen teilweise entlasten.

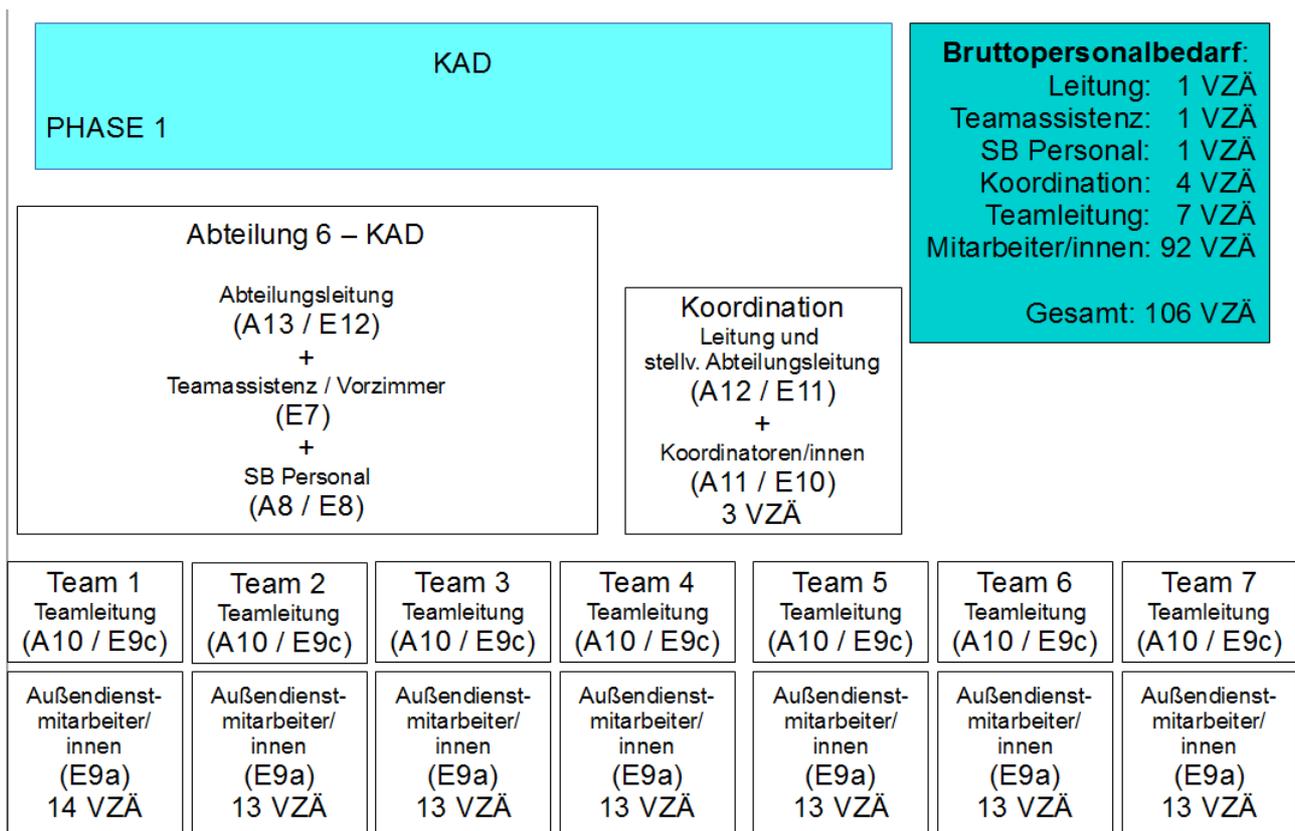
Aufgrund der Größe der Abteilung ist es zudem notwendig, der Leitung des KAD sowohl eine Teamassistentin als auch aufgrund der Größe des Personalkörpers eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter für Personalangelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Die Teamassistentin erledigt für die Leitung Tätigkeiten eines Vorzimmers wie das Koordinieren von Terminen, Auswertung von Presseberichten, das Sortieren der Post oder das Erledigen von Schreibarbeiten.

Die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter für Personal ist hingegen für Angelegenheiten wie das Erfassen von Abwesenheits- oder Schichtzeiten im Personalverwaltungsprogramm Paul@, das Organisieren von Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder das Auswerten von Personalstatistiken zuständig, welche bei einem so großen und speziellen Personalkörper nicht zusätzlich von der Teamassistentin erledigt werden können. Beide Funktionen können sich im Abwesenheitsfall zudem gegenseitig vertreten.



Neben der Unterstützung durch die Teamassistenten und die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter für Personalangelegenheiten benötigt die Abteilung auch eine Stabstelle Koordination mit insgesamt vier Stellen / VZÄ. Die Leitung der Stabstelle ist zugleich stellvertretende Abteilungsleitung und übernimmt darüber hinaus nochmal eine herausgehobene Sachbearbeitungsfunktion mit einer direkten Zuarbeit für die Abteilungsleitung. Die drei weiteren Stellen / VZÄ der Stabstelle für Koordinatoren bearbeiten überwiegend Grundsatzangelegenheiten, beraten in schwierigen Fallkonstellationen, erarbeiten Arbeitshinweise, überwachen eine einheitliche Arbeitsweise der Teams, beobachten das Stadtleben im Hinblick auf neue Brennpunkte, stehen in Kontakt mit der Polizei und anderen Sicherheitsbehörden, werten neue Rechtsprechung aus, schulen die KAD-Mitarbeiterinnen und KAD-Mitarbeiter oder bearbeiten beispielsweise Stadtrats- oder Presseanfragen.

Bei einer Anzahl von 92 KAD-Mitarbeiterinnen und KAD-Mitarbeitern bedarf es zudem der Schaffung von sieben Teams, wobei jedes Team eine Teamleitung benötigt. Neben der fachlichen übernimmt die Teamleitung auch die personelle Leitung der ihr unterstellten Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter und untersteht direkt der Abteilungsleitung.





8.9 Stellenbewertung, Personalgewinnung

Bezüglich der Bewertung der Stellen gibt es eine erste Einschätzung der Projektgruppe, auf welcher auch die Berechnung der Personalkosten beruht. Diese gilt natürlich vorbehaltlich der endgültigen Feststellung des Stellenwerts durch das Personal- und Organisationsreferat (POR). Dazu werden dem POR für jede Position Arbeitsplatzbeschreibungen zur Bewertung vorgelegt.

Bei der Einwertung der Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter wurde Bezug genommen auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21.03.2012 (Az. 4 AZR 266/10), nach welchem die Eingruppierung eines Außendienstmitarbeiters eines städtischen Ordnungsdienstes der Entgeltgruppe 9 (Überleitung nach neuem Tarifrecht seit 01.01.2017 in Entgeltgruppe 9a) zuzuordnen ist. Dieses Urteil des Bundesarbeitsgerichts ist auch bindend für die Landeshauptstadt München. Die Tätigkeit ist dem Verwaltungsdienst zuzurechnen.

Seit 01.01.2017 sind im Bereich des KAV Bayern nach der Vorbemerkung Nr. 7 Abs. 1 Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst (Teil A, Abschnitt I Ziffer 3) sowie im Kassen- und Rechnungswesen (Teil B, Abschnitt XIII), die nicht die Anforderungen der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 erfüllen, nur dann in den in Absatz 2 genannten Entgeltgruppen eingruppiert, wenn sie die der jeweiligen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben und nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Erfolg an einem Lehrgang mit anschließender Prüfung teilgenommen haben. Die Zuordnung zum Verwaltungsdienst zieht allerdings Probleme in der Personalgewinnung nach sich, da bereits für den Innendienst mit geregelteren Arbeitszeiten kaum Personal gewonnen werden kann. Aufgrund der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt und der Vielzahl der zu besetzenden Stellen wird es daher schwierig, bereits Personal mit einschlägiger Ausbildung für diese Aufgabe zu gewinnen.

Gegebenenfalls sind unterschiedliche Personalgewinnungsstrategien notwendig. Eine Öffnung der Bewerberkreise mit Verpflichtung der Teilnehmer/innen am Angestelltenlehrgang I, wie bereits in vielen Bereichen des KVR in der 2. Qualifikationsebene praktiziert, wird voraussichtlich erforderlich sein. Dies führt aber wiederum in der Praxis zu dem Problem, dass die Mitarbeiternden während der Absolvierung des Angestelltenlehrgang I im Einsatzdienst ausfallen, was wiederum zu Problemen bei der Schichtplanung und der Gewährleistung der Personalstärke führen wird.

Erfahrungen aus Regensburg bestätigen die Problematik. Auch Regensburg hat seit längerem unbesetzte Stellen, welche mangels geeigneter Bewerberinnen und Bewerber nicht besetzt werden können. Die Bewerberlage ist zudem auch dort sehr überschaubar. Aufgrund eines Austausches auf Bundesebene ist bekannt, dass Berlin seit längerem versucht, einen eigene Ausbildungsberuf zum kommunalen Ordnungsdienst zu schaffen.

Bei den Teamleitungen wird von einer Stellenwertigkeit beamtenseitig in A10 bzw. tarifseitig in E9c ausgegangen. Die Tätigkeit ist aus Sicht der Projektgruppe dem Eingangsamts der 3. Qualifikationsebene zuzuordnen.

Die Leitung der Stabstelle Koordination ist verbunden mit der stellvertretenden Abteilungsleitung sowie herausgehobenen Sachbearbeitertätigkeiten. Eine Einwertung in A12 / E11 erscheint daher

sachgerecht. Die Koordinatoren erledigen überwiegend Grundsatzaufgaben, welche der Stellenwertigkeit A11 / E10 zuzuordnen sind.

Die Funktion der Teamassistenten ist standardmäßig mit der Entgeltgruppe 7 und die Funktion des Sachbearbeiters Personal mit der Entgeltgruppe 8 / Besoldungsgruppe A8 zu bewerten.

Aufgrund der hohen Verantwortung und der Größe der Abteilung wird für die Abteilungsleitung eine Einwertung in A13 / E12 vorgeschlagen.

8.10 Räumliche Unterbringung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAD sollen grundsätzlich in der Nähe ihres Haupteinsatzgebietes, also in Nähe des Hauptbahnhofes, untergebracht werden. Für Leitung (1 VZÄ), Teamassistenten (1 VZÄ), Personalsachbearbeitung (1 VZÄ), Koordination (4 VZÄ) sowie die Teamleitung (7 VZÄ) werden Standard-Büroarbeitsplätze benötigt. Auf Grund der Führungsfunktion benötigt die Leitung sowie die Teamleitung jeweils ein Einzelzimmer.

Für die 92 VZÄ im Außendienst muss gewährleistet sein, dass diese während ihrer Schicht die Möglichkeit haben, in einem Büro einen Arbeitsplatz zu nutzen. Dieser Arbeitsplatz muss kein Standardarbeitsplatz sein. Analog zu den Arbeitsplätzen der KVÜ reicht notfalls ein 80 cm x 80 cm Tisch. Bei der geplanten Gesamtzahl von 92 Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sollten abzüglich der oben genannten Standardarbeitsplätze (ca. 14 Zimmer), zweier Umkleieräume, zweier Räume zur Unterbringung der Bekleidung in Spinden, zweier Feuchträume, mindestens eines großen Aufenthalts-/Besprechungsraumes, eines Raumes zur Feststellung von Personalien, eines Kleiderlagers und einer Küche für mindestens die maximal mögliche Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Die maximale Anzahl ist beim Übergang von der Früh- in die Spätschicht erreicht. Hier können sich bis zu 36 Mitarbeitende des Außendienstes gleichzeitig in den Büroräumen aufhalten (Schichtende und Schichtbeginn). Es werden daher zu den oben genannten Innendienst-Arbeitsplätzen und Spezial-Räumen mindestens 36 Arbeitsplätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes benötigt. Nachdem die Raumsituation in München sehr angespannt ist, steht KVR-GL 2 bereits jetzt in engem Austausch mit dem Kommunalreferat. Insofern bestimmt auch das Angebot die detaillierte Unterbringung des KAD.

Im Rahmen einer möglichen Erweiterung des KAD sollten Reserveflächen einkalkuliert werden.

8.11 Bekleidung und Ausrüstung

8.11.1 Funktion und Auswirkung einheitlicher Uniformen

Zur Feststellung der grundlegenden Notwendigkeit von Uniformen und Ausrüstungsgegenständen sowie deren grundsätzlichen Art und Umfang erfolgte jeweils ein Austausch mit der Stadt Regensburg, Stadt Augsburg, den derzeit an der Isar eingesetzten Securitas-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern, eine Begleitung der gemeinsamen Streife von Bundes- und Landespolizei am



Hauptbahnhof und eine Besprechung mit der Kommunalen Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München, durch welche wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden konnten.

Aus Sicht der Projektgruppe ist ein einheitliches und ordentliches Auftreten unerlässlich. Sowohl gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern im Allgemeinen als auch gegenüber Personen, mit denen unmittelbar in Kontakt getreten wird, sollte insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung, Akzeptanz und Authentizität bereits im Vorfeld auf das Erscheinungsbild geachtet werden. So wurde beispielsweise geschildert, dass Diskussionen bezüglich der Zuständigkeit, Befugnis und Zugehörigkeit der kontrollierenden Personen durch die eindeutige Erkennbarkeit dieser als solche vermieden, zumindest jedoch wesentlich reduziert wurden. Das wirkt sich letztlich auch positiv auf die Ausübung der Tätigkeit aus.

Die Bundespolizei berichtete von Vorkommnissen, bei denen zivile Polizeibeamte eine uniformierte Streife hinzuziehen mussten, da der oder die Betroffene die Legitimität der Einsatzkraft und deren Ausweis massiv in Frage stellte. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass das Auftreten in Uniform besser eingeordnet werden kann und damit Maßnahmen des KAD leichter akzeptiert werden. Deshalb ist es in Augsburg bewusst gewollt, die äußerliche Erscheinung der Ordnungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter an die der Polizei anzulehnen. Sowohl in Augsburg als auch in Regensburg wurde aufgrund der in deren Praxis gesammelten Erfahrungen im Außendienst nachträglich die Aufschrift „Ordnungsdienst“ / „Ordnungsamt“ an Bekleidungsstücken wie Jacken und Fahrzeugen angebracht.

Der KAD wird künftig Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger sowie für andere Sicherheitsakteure im Stadtgebiet sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAD, als Angestellte der Landeshauptstadt München, diese angemessen und ordentlich nach außen vertreten. Um von den Bürgerinnen und Bürgern überhaupt wahrgenommen werden zu können, sollte bei der Beschaffung der Dienstkleidung beachtet werden, dass der KAD nachts, in Gefahrensituationen und in einer größeren Ansammlung von Menschen schnell erkannt werden kann. Dies kann zum einen durch das Tragen einer weißen Schirmmütze gewährleistet werden. Darüber hinaus werden sog. „Patches“, also Aufnäher in grellen, markanten Farben oder Reflektoren empfohlen, durch die der KAD schnell wahrgenommen wird.

Zuletzt darf auch der Aspekt des Schutzes der Mitarbeitenden und der Hygiene nicht außen vor bleiben. Dem KAD kann die Arbeit in einem Umfeld, in welchem er originär zur Beseitigung von Ordnungsstörungen am Hauptbahnhof und dessen Umfeld zuständig ist, in seiner privaten Kleidung nicht zugemutet werden.

Aufgrund dieser Informationen sieht die Projektgruppe die Anschaffung einer einheitlichen Uniform als notwendig an.

Eine Internetrecherche bei Dienstkleidungsanbietern (Büttner, Münz, R&K Dienstbekleidung, ERBEKO, DaVinci, Glahn Berufsbekleidung) ergab, dass die gängigsten Farben zumeist schwarz

und blau sind.

In Anbetracht der in München negativ behafteten Vergangenheit mit den „Schwarzen Sheriffs“ und der martialischen Wirkung der Farbe „schwarz“ wurde durch die Mitglieder der Projektgruppe übereinstimmend die Beschaffung einer Uniform in schwarz abgelehnt.

Neben der der Farbe „blau“ zugesprochenen positiven Wirkung sprechen auch praktische Gründe für die Wahl der Farbe „Marineblau“, da diese auf Grund des dunklen Farbtones weniger leicht verschmutzt. Zudem kann sie bei eventuell auftretenden Beschaffungsproblemen leichter anderweitig bezogen werden.

Eine Auswahl von Möglichkeiten der Uniform kann der FK_Anlage 05 entnommen werden.

8.11.2 Grobe Kosten einer Uniformierung

Anhand der uns vorliegenden Erkenntnisse und durch andere kommunalen Behörden übermittelte Ausstattungslisten wurde eine Übersicht sowie ein Bekleidungs- und Ausrüstungskatalog (FK_Anlage 06) erstellt. Dieser soll als Anhaltswert für eine Kostenfeststellung dienen. Auf Grund des Tätigkeitsprofils des KAD ist die Anschaffung von Funktionsbekleidung (besonders atmungsaktiv, wasserdicht und zugleich schmutzabweisend) zwingend notwendig. Bei den angesetzten Kosten von 2000,- Euro / Grundausrüstung wurde dies bereits berücksichtigt.

Eine detaillierte Angabe der Kosten ist nicht möglich, da die Beschaffung der Kleidung und Ausstattung dem Vergaberecht unterliegt.

8.11.3 Einzelne Ausstattungsgegenstände

Durch die Mitglieder der Projektgruppe werden folgende Ausstattungsgegenstände als sinnvoll erachtet und empfohlen:

- **Taschenlampe**
Zur Ausleuchtung dunkler Ecken und zum Eigenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAD, wird die Beschaffung einer zuverlässigen, stabilen Taschenlampe mit Blendfunktion für den nächtlichen Einsatz am Hauptbahnhof, dessen Umgriff, am Nußbaumpark, Herzog-Wilhelm-Park sowie am Alten Botanischen Garten als sinnvoll und notwendig erachtet.
- **Stichsichere Handschuhe, stichsichere Weste**
Seitens der Projektgruppe wird das zur Verfügung stellen von stichsicheren Handschuhen und Westen zum Eigenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAD als sinnvoll erachtet. Eine Verpflichtung zum Tragen der Weste besteht nicht.
- **Einmalhandschuhe / Erste-Hilfe-Set**
Da sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vornehmlich im Außendienst befinden, besteht

die Möglichkeit und konsequenterweise auch die Verpflichtung, in Notsituationen Erste Hilfe zu leisten. Speziell für den Notfall entwickelte Erste-Hilfe-Sets werden daher als notwendig erachtet. Vor allem aber zum Eigenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAD ist das Mitführen von Einmalhandschuhen unverzichtbar.

- **Kugelschreiber, Notizblock**

Seitens der Projektgruppe wird die Beschaffung eines sog. „Space-Pen“ empfohlen. Dabei handelt es sich um einen Kugelschreiber, dessen Mine problemlos Temperaturen von -45°C bis $+120^{\circ}\text{C}$ aushält, ohne Schaden zu nehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden des KAD bei allen Witterungsverhältnissen Notizen / Verwarnungen erstellen können.

- **Verwarnblock und Wechselgeld**

Entsprechend § 56 OWiG können Betroffene bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten verwarnt und ihnen gegenüber ein Verwarnungsgeld bis maximal 55,- Euro erhoben werden. Durch die Erhebung von Verwarnungsgeldern ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KAD Wechselgeld mitzugeben. Unter Berücksichtigung innenrevisionsrelevanter Belange wie auch zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAD wird ein maximaler Betrag von 50,- Euro Wechselgeld pro Team als ausreichend angesehen.

- **Koppel / Gürtel und Zubehör**

Die „Koppel“ ist ein stabiler, strapazierfähiger Gürtel, der ein Verrutschen der Uniform verhindern soll.

Vornehmlich dient diese der Befestigung von Halterungen und Taschen (beispielsweise für Handschuhe, Taschenlampen, Smartphones, Trinkflaschen).

Der Vorteil der Koppel liegt vor allem darin, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Utensilien ergonomisch mitführen und auf diese schnell, mühelos und ohne Schwierigkeit zugreifen können.

Ein Versuch der Stadt Regensburg, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Umhängetaschen auszustatten, scheiterte, da sich diese im alltäglichen Gebrauch als unpraktisch herausstellten und daher nicht verwendet wurden.

Als Ausstattung zum Mitführen an der Koppel werden folgende Gegenstände vorgeschlagen:

Ausstattung	Verwendung / Eigenschaft
Handschuhhalter	Die aus hygienischen Gründen und zum Eigenschutz zur Verfügung gestellten Handschuhe müssen für die Einsatzkräfte schnell und leicht griffbereit sein
Reizstoffsprühgerät und	Ein zum Selbstschutz in absolut unabwendbaren



Tasche für Reizstoffsprühgerät	Gefahrensituationen vorgesehene Reizstoffsprühgerät ist nur sinnvoll, wenn auf dieses unkompliziert und schnell zugegriffen werden kann. Ein Reizstoffsprühgerät wird durch die Projektgruppe für den Eigenschutz der Mitarbeitenden empfohlen.
Trinkflaschenhalter	Aufgrund der vorwiegend im Außendienst stattfindenden Tätigkeit besteht die Notwendigkeit, Getränke mitzuführen.
Tasche für Smartphone	Zur sicheren Aufbewahrung und zweckmäßigem Mitführen
Kleine Koppeltasche	Zur Aufbewahrung sonstiger erforderlicher Ausrüstungsgegenstände (z.B. Einmalhandschuhe, Stift)
Taschenlampehalterung	Die Taschenlampe kann dadurch ergonomisch mitgeführt werden und ist schnell griffbereit.

- **Bewaffnung**

Die Ausstattung des KAD mit Schusswaffen wäre rechtlich sehr strittig und wird zudem aus nachfolgenden Gründen nicht befürwortet:

Eine Bewaffnung setzt umfangreiche Schulungsmaßnahmen sowie Selbstverteidigungskennnisse voraus. Im Vorfeld müssten die Mitarbeitenden rechtlich geschult werden, damit sie sich nicht strafbar machen. Zusätzlich wäre regelmäßiger Schießunterricht in der Dienstzeit notwendig, so dass die tatsächliche Einsatzzeit des KAD im Außendienst verringert wird.

Ferner ging auch Dienstzeit durch die tägliche Abholung und Abgabe von Waffen verloren. Darüber hinaus sind zusätzliche Räumlichkeiten für die Aufbewahrung von Schusswaffen erforderlich.

Es ist auch in Rechnung zu stellen, dass in Gefahrensituationen eine Waffe entwendet und gegen die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter eingesetzt werden kann.

Die tatsächliche Nutzung der Schusswaffe wäre nur in Nothilfe-Situationen möglich.

Darüber hinaus ist es Ziel des KAD, nicht als „schwarze Sheriffs“ im Stadtgebiet aufzutreten, sondern in erster Linie um Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und von der Stadtbevölkerung auch als Auskunft- und Informationsmöglichkeit genutzt zu werden. Insgesamt soll der KAD präventiv eingesetzt werden, überwiegend und in erster Linie kommunikativ handeln und sich lediglich in Gefahrensituationen abwehrend verteidigen können.

Der Fokus ist vielmehr auf Selbstverteidigung (wie es bereits auch seit Jahren von der Polizei selbst praktiziert und empfohlen wird) sowie Deeskalation zu legen.

- **Handschellen**

Die Ausrüstung der Außendienstmitarbeitenden mit Handschellen ist nicht empfehlenswert und auch rechtlich im Hinblick auf die Aufgabenstellung kritisch zu betrachten.

- **Fahrrad und Kraftfahrzeug**

In Anbetracht der bis in die Nacht- bzw. Morgenstunden eingerichteten Schichtzeiten ist zu berücksichtigen, dass die Mitarbeitenden des KAD zu diesen Zeiten zum Teil nicht mehr auf die Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs zurückgreifen können.

Auch ist dabei zu berücksichtigen, dass eine Zuständigkeit des KAD im Bereich der MVG (mit Ausnahme besonderer Örtlichkeiten wie Teile des Stachus Untergeschoss) nicht gegeben ist. Vor diesem Hintergrund sollten längere Fahrtwege mit öffentlichen Beförderungsmitteln weitestgehend vermieden werden.

Gleichzeitig soll vermieden werden, dass ein Teil der Arbeitszeit mit dem Zurücklegen von Wegestrecken und möglichen Begebenheiten unterwegs verloren geht. Die Mitarbeitenden des KAD sollen die Möglichkeit haben, so schnell wie möglich am Einsatzort zu sein. Des Weiteren kann die Notwendigkeit bestehen, Personen zur Identitätsfeststellung oder Durchsuchung zur Dienststelle zu verbringen. Zu diesem Zweck ist die Beschaffung eines Fahrzeuges unablässig, da weder den Mitarbeitenden des KAD noch der zu kontrollierenden Person zugemutet werden kann, mittels öffentlicher Verkehrsmittel zu befördern bzw. befördert zu werden.

Darüber hinaus muss in Rechnung gestellt werden, dass die Mitarbeitenden des KAD natur- und zeitgemäßen Witterungsschwankungen (Schichtbeginn bei Sonnenschein, Schichtende nachts bei Kälte) ausgesetzt sind. So kann das an der Einsatzörtlichkeit befindliche Fahrzeug sowohl zur Lagerung von Ausstattungsgegenständen wie Jacken als auch zum Transport von Equipment und Beweismitteln (Sicherstellung von Gegenständen) aber auch zur Beförderung von Fundgegenständen an das Fundbüro dienen.

Da in den Überschneidungszeiten bei Schichtwechsel grundsätzlich zwei Schichten gleichzeitig im Einsatz sind, werden zwei Fahrzeuge benötigt (Anfahrt der beginnenden, Abfahrt der beendenden Schicht). Zudem ist zu gewährleisten, dass auch im Falle des Ausfalles eines Fahrzeuges wenigstens eines sicher zur Verfügung steht.

Daher wird seitens der Projektgruppe die Beschaffung von zwei Fahrzeugen (VW Transporter, Opel Astra Combi) als notwendig erachtet.

Zur besseren Mobilität und zur schnelleren Erreichbarkeit von Örtlichkeiten sollten zudem fünf Pedelecs beschafft werden.

- **Smartphones**

Die Beschaffung von Smartphones wird seitens der Projektgruppe als sinnvoll und nutzbringend angesehen.

Insbesondere da diese nicht nur als Telefone dienen, sondern vor Ort das Nachlesen von Gesetzestexten ermöglichen, Beweisfotos oder Lichtbilder von vor Ort festgestellten Gegebenheiten (z.B. zur Weitergabe an Fachdienststellen) sofort aufgenommen werden können sowie das Nachschlagen und der Austausch von Dokumenten (wie Gebührentabellen) unverzüglich veranlasst werden kann.

Eine detaillierte Angabe der Kosten ist nicht möglich, da diese abhängig vom Fortgang der IT-Informationsoffensive sind.

- **PCs**

Alle Innendienstarbeitsplätze des KAD (1 Leitung, 1 Teamassistent, 1 Sachbearbeitung Personal, 4 Koordination, 7 Teamleitungen, Summe 14) müssen sowie alle eingerichteten Arbeitsplätze für Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (mindestens 36) sollen als Standard-PC-Arbeitsplatz ausgestattet werden. Die Außendienstmitarbeitenden haben dadurch die Möglichkeit, auch Innendiensttätigkeiten zu verrichten (wie Weiterbearbeitung von Anzeigen, Meldungen an Fachdienststellen) sowie an wichtige Informationen zu gelangen (z.B. Recherche im Internet, wichtige Informationen aus dem Intranet, Kommunikation via Mail).

8.12 Schulungsumfang

Die Präsenz des KAD soll dafür sorgen, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verbessert wird und verschiedene Verstöße möglichst erst gar nicht begangen werden. Das Personal des Außendienstes wird künftig Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für andere Sicherheitsakteure im Stadtgebiet sein. Eine erfolgreiche Arbeitsweise kann aber nur durch eine gute Akzeptanz des KAD erreicht werden. Das Personal muss daher ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Kommunikationsfähigkeit besitzen, um in verschiedenen Situationen ausgeglichen und verhältnismäßig reagieren zu können. Die Beschäftigten müssen daher, gerade aufgrund des Fehlens einer explizit für diesen Zweig vorliegenden Berufsausbildung, angelehnt an die Anforderungen eines Kommunalen Ordnungsdienstes, qualitativ hochwertig geschult werden.

Die Bayerische Verwaltungsschule hat sich bereits den sicherheitsrechtlichen Erfordernissen und den geänderten Bedürfnissen angepasst. Da sich immer mehr Kommunen für einen Kommunalen Ordnungsdienst entscheiden, wird hier seit 2017 wieder ein **Grundseminar** für neue und künftige Beschäftigte von **Kommunalen Ordnungsdiensten** angeboten. Vermittelt wird Wissen über Zuständigkeiten, Befugnisse und Eingriffsrechte im Rahmen der anstehenden Tätigkeit, die Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen, sowie zu verschiedenen Sicherheitsdiensten und zur Polizei, Allgemeine Grundsätze des Verwaltungshandelns und Jedermannsrechte. Aber auch das richtige Beurteilen, welche Maßnahmen angebracht sein können, sind Teil der Schulung; ebenso wie das richtige Verhalten beim Einschreiten.

Ein solches Seminar kann bei entsprechender Personenzahl auch als fünftägiges Inhouse-Seminar angeboten werden. So könnte gewährleistet werden, dass möglichst viel Personal zeitgleich geschult wird. Zudem würden die Übernachtungskosten für jeden einzelnen entfallen.

Dieses Seminar stellt eine grundlegende Einführung in die Tätigkeit dar. Es empfiehlt sich in Folge ein Seminar zu Praxistagen zu besuchen, um fachlich moderiert anhand konkreter Fälle Erfahrungen auszutauschen und Lösungsansätze für die Praxis zu erörtern.

Auch sind insbesondere hinsichtlich der Kommunikation weiterführende Seminare angezeigt. Das Thema Eigensicherung sollte ebenfalls gesondert oder erweitert behandelt werden.

Fachliche Kompetenz muss nicht nur vorhanden sein, sondern auch nach außen transportiert



werden. Dies gelingt jedoch nur durch den richtigen Einsatz von **Körpersprache und Stimme**. Ein entsprechendes zweitägiges Seminar für Außendienste oder schwierige Verhandlungssituationen beinhaltet das städtische Fortbildungsprogramm. Der Außendienst muss im Berufsalltag sowohl die eigene Körpersprache kennen und gezielt einsetzen als auch die des Gegenübers einschätzen und beurteilen können.

Konstruktive Kommunikation, eine gute Gesprächsführung und der richtige Umgang mit Konflikten ist eine entscheidende Voraussetzung für den erfolgreichen Einsatz des KAD. Unterstützung bietet hier AKIM, das Allparteiliche Konfliktmanagement in München an. Diese arbeiten umfassend kommunikativ und können zum Thema Kommunikation daher auch vertiefend schulen. Eine **Kommunikationsschulung** ist nicht starr konzipiert und unterliegt keinem festen Kanon, sondern wird individuell auf den Personenkreis abgestimmt, der diese in Anspruch nehmen will. AKIM hat bisher solche Schulungen unter anderem in Flüchtlingsunterkünften oder auch für die Personengruppe der Türsteher in der Müllerstraße angeboten.

Theoretische Aneignung von Kommunikationsgrundlagen wird dem Anspruch an eine gute Schulung jedoch nicht genügen. Zu überdenken wäre daher, ob das Personal des KAD während der Schulungszeit mit Außendiensten oder ähnlichen Institutionen, die bereits bestehen (Hundekontrolleure, Grünanlagenaufsicht, Security, U-Bahnwache, AKIM oder Streetwork) oder auch mit der Polizei „mitlaufen“ können, um zu sehen, wie Kommunikation (mit zum Teil schwierigem Klientel) in der Praxis umgesetzt wird.

Zwar wird auch in der Kommunikationsschulung das Thema Deeskalation behandelt. Dennoch empfiehlt sich ein gesondertes Seminar für die Bereiche **Selbstbehaupten /Deeskalieren / Selbstverteidigen - Sicherheitstraining für Behördenmitarbeiter/innen**. Ziel ist hier die entsprechende Handlungskompetenz zu vermitteln, um in kritischen oder gefährlichen Situationen professionell reagieren zu können. Dazu gehört die Deeskalation durch den richtigen Einsatz von Auftreten, Körperhaltung, Körpersprache und Stimme. Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein sollen gestärkt, Vorurteile abgebaut werden, um letztlich ohne Selbstüberschätzung unverletzt aus Situationen heraus zu gehen und die Situation optimal bewältigt zu haben.

Ein solches Grundseminar wird unter anderem von mut&pion als zweitägiges Schulungskonzept angeboten. Es vermittelt Grundlagen der Eskalation und Deeskalation und verhaltensorientierte Empfehlungen zum Umgang mit aggressiven Klienten. Es beinhaltet Grundkenntnisse der Selbstverteidigung ebenso wie die Problematik von gefährlichen Gegenständen und Waffen. Zudem werden problematische Situationen analysiert und bewertet und rechtliche Fragen, wie Notwehr oder unterlassene Hilfeleistung thematisch behandelt. Um angeeignetes Wissen nicht zu verlieren und Erfahrungen aus der Praxis mit einzubeziehen, empfehlen sich hier regelmäßige Aufbauseminare.

Zum Thema Hilfeleistung sollte zudem jeder Beschäftigte des Außendienstes Grundkenntnisse der **Ersten Hilfe** besitzen. Das Trainingszentrum für Rettungsmedizin der Berufsfeuerwehr bietet ein- bis zweitägige Kurse für Beschäftigte der Landeshauptstadt München an. Alle zwei Jahre sollte für diesen Bereich ein Auffrischkurs erfolgen.

Zu einer positiven Außenwirkung des künftigen KAD gehört, dass die Bürgerinnen und Bürger Vertrauen in die öffentliche Verwaltung und somit auch zu deren Personal haben. Rechtmäßiges und integrires Handeln sind hierfür Grundvoraussetzung. Um Korruption nachhaltig zu verhindern und richtig reagieren zu können, empfiehlt sich für alle Beschäftigten des KAD das Seminar



Korruptionsprävention bei der Landeshauptstadt München - Training für einen sensiblen und sicheren Umgang mit Zuwendungen.

Neben den grundlegend erforderlichen und vorgeschlagenen Schulungen, muss eine Einarbeitung in entsprechendes Fachwissen durch die jeweils betroffenen Fachdienststellen in die Bereiche erfolgen, die der Außendienst thematisch in seiner Tätigkeit abdecken soll. Inhalt und Umfang sowie die wissensvermittelnden Fachdienststellen müssen im Wege der Umsetzung festgelegt und koordiniert werden. Auf jeden Fall sollten Inhalte aus den Bereichen der Bußgeldstelle, der Allgemeinen Gefahrenabwehr (zu Störern/Bettlern/Hunden etc.), der Bezirksinspektionen (Gaststätten/Lärm) und des Baureferates (Grünanlagenaufsicht) vermittelt werden.

8.13 Kosten

Bezüglich der Kosten wird auf Ziffer 11 der Beschlussvorlage verwiesen.

9 Umsetzung

Für die tatsächliche „Geburt“ des KAD bedarf es zahlreicher Maßnahmen und Planungen. Es wird daher erforderlich sein, ein Folgeprojekt „Umsetzung KAD“ ins Leben zu rufen, da eine Umsetzung alleine in der Linie wegen mangelnder Ressourcen und fehlenden Fachwissens nicht möglich ist. Optimalerweise wird diese Projektgruppe mit den Mitgliedern der vorausgegangenen Projektgruppe besetzt, um vorhandenes Fachwissen zu nutzen. Um Zeitverzögerungen zu vermeiden kann mit der Umsetzungsplanung zudem nicht gewartet werden, bis die Leitungsstelle KAD besetzt ist.

Im Rahmen der Umsetzung gilt es, den Inhalt des vorliegenden Feinkonzeptes weiter zu konkretisieren. Es sind zahlreiche Absprachen und Vereinbarungen mit Schnittstellenpartnern zu treffen, um einen optimalen und professionellen Einsatz des KAD zu gewährleisten. Eine Geschäftsanweisung soll für Klarheit sorgen, welche Befugnisse, Rechte, Aufgaben und Grenzen der KAD hat. Genaue Arbeitsanweisungen sollen dem KAD Sicherheit geben.

Um Arbeitsabläufe effektiv zu gestalten, ist es erforderlich, die entsprechenden Geschäftsprozesse zu modellieren.

Die in diesem Konzept geplanten Schulungen müssen in ein Gesamtkonzept gegossen und konkret geplant werden.

Nach Etablierung des KAD muss eine Evaluierung erfolgen, um eventuelle Schwachstellen nachzubessern.